

Studie

BÜROKRATIEBELASTUNG DER BANKEN IN NIEDERÖSTERREICH 2017



**Kosten für die Kreditinstitute durch sechs
branchenspezifische Regulierungen**

em. o. Univ. Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Friedrich Schneider

Forschungsinstitut für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz,
Altenbergerstraße 69, 4040 Linz,
T +43 732 2468 3299
friedrich.schneider@jku.at

Dr. Elisabeth Dreer, MSc

Forschungsinstitut für Bankwesen, Johannes Kepler Universität Linz,
Altenbergerstraße 69, 4040 Linz,
T +43 732 2468 3296,
elisabeth.dreer@jku.at

Inhaltsverzeichnis

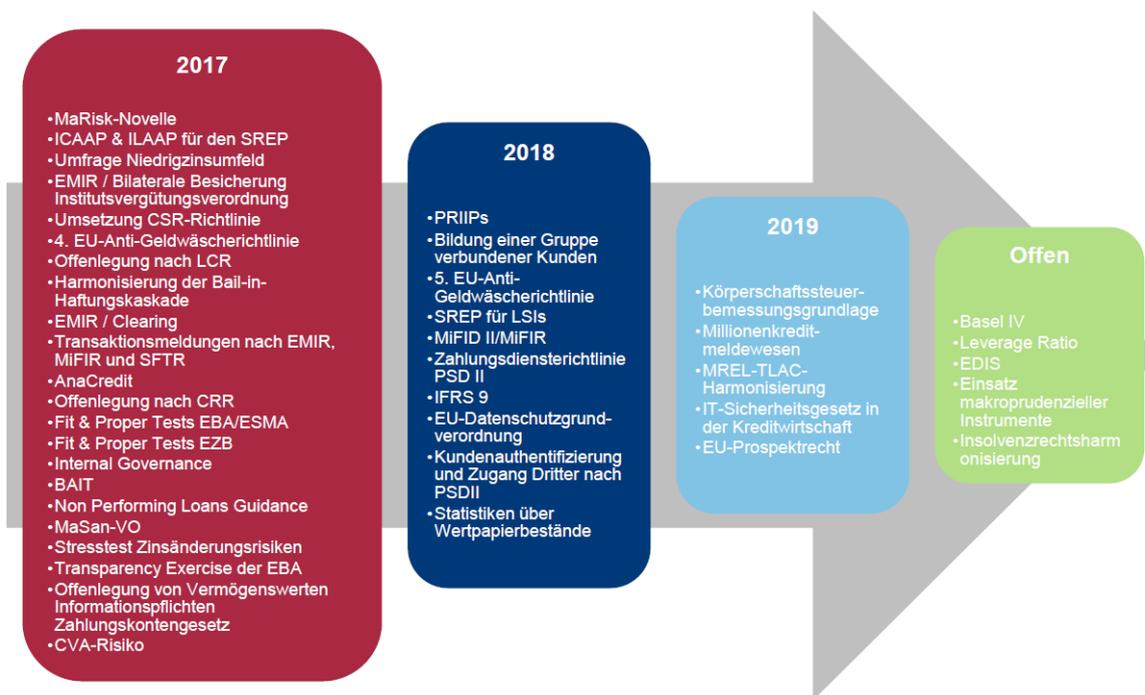
1.	Einleitung.....	3
2.	Aufbau der Studie und Vorgehensweise der Erhebung.....	5
2.1.	Vorgehensweise.....	6
2.2.	Kostenkomponenten	10
3.	Der Einfluss der Bürokratie und deren Akteure	12
3.1.	Politik-Ebene	12
3.1.1.	Europäische Ebene: Europäische Union.....	12
3.1.2.	Nationale Ebene: Österreich	17
3.2.	Internationale Studien	18
3.2.1.	Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft in Deutschland.....	18
3.2.1.1.	Auswirkungen der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken Beispiel der deutschen Genossenschaftsbank.....	18
3.2.1.2.	Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft (in Deutschland)	20
3.2.2.	Befragung für den Finanzsektor in den USA	22
4.	Primärerhebung der Bürokratiekosten bei Banken in Niederösterreich	23
4.1.	Der Finanzsektor in Österreich und in Niederösterreich	23
4.2.	Teilnehmende Referenzbanken.....	27
4.3.	Identifizierung der Kostenparameter.....	28
4.4.	Ausgewählte Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen	30
4.4.1.	GwG, Geldwäsche	32
4.4.2.	FATCA & CRS, Foreign Account Tax Compliance Act und Common Reporting Standards	35
4.4.3.	HIKrG, Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz	38
4.4.1.	SCC, Standard Compliance Code	40
4.4.2.	MiFID II, Market in Financial Instruments Directive (Finanzmarktrichtlinie).....	43
4.4.3.	CRR Capital Requirement Regulation - Kapitaladäquanzverordnung	46
5.	Hochrechnung der Ergebnisse.....	48
5.1.	Bürokratiekosten in den Referenzbanken.....	48
5.2.	Hochrechnung der Bürokratiekosten auf den Finanzsektor in NÖ	51
6.	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	55
6.1.	Bürokratiekosten der Referenzbanken	55
6.2.	Bürokratiekosten hochgerechnet auf NÖ	57
6.3.	Schlussfolgerungen.....	59

7. Anhang	60
7.1. Detailergebnisse Geldwäsche	60
7.2. Detailergebnisse zur Umsetzung von FATCA und CRS	62
7.3. Detailergebnisse zum Hypothekar- u. Immobilienkreditgesetz.....	63
7.4. Detailergebnisse zum Standard Compliance Code.....	64
7.5. Detailergebnisse zur Finanzmarktrichtlinie MiFID II	65
7.6. Detailergebnisse zu CRR (Kapitaladäquanzverordnung).....	66

1. Einleitung

Regulierungsaufgaben, Kostensenkungen durch weniger Filialen/Beschäftigte, neue digitale Services und Allianzen mit Fintechs zeigen den stetig steigenden Druck in der Finanzbranche - so auch in Niederösterreich. Mit den Regulierungen der Finanzbranche nehmen die Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen sukzessive zu. Diese Compliance-Kosten muss die Bank- und Kreditwirtschaft tragen.¹ Gerade für kleinere Banken stehen die dadurch verursachten Kosten oft in keinem Verhältnis zu den Erträgen.² Die Kosten der Bürokratie für die deutsche Kreditwirtschaft wurden mit 3,1 Mrd. Euro p.a. beziffert.³ Ein Zurückdrehen der Regulierungsschraube ist derzeit noch nicht abzusehen. Wie Abbildung 1.1 zeigt, ist auch in naher Zukunft mit weiteren Regulierungsinitiativen zu rechnen.

Abbildung 1.1: Ausstehende wesentliche Regulierungsinitiativen im Bankbereich



Quelle: Zusammenspiel von Regulierung und Profitabilität - eine quantitative Impact-Studie für die deutschen Top-17-Banken – 2. Aktualisierte Version, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, 2017.⁴

¹ Compliance Costs entstehen durch die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien, aber auch von freiwilligen Kodizes in Unternehmen. Die Begriffe Bürokratiekosten, Verwaltungs- und Informationskosten und Compliance-Kosten werden synonym verwendet.

² Der Sprecher des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB), Hans-Walter Peters, nennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Anlageberatung MiFID II mit den damit verbundenen Informations- und Dokumentationspflichten. Quelle: Banken wollen von neuer Koalition weniger Regulierung, Reuters-Redaktion, 16. April 2018; <https://de.reuters.com/article/deutschland-banken-bdb-idDEKBN1HN13O>.

³ Quantifiziert wurden 20 bankenspezifische Informationspflichten, davon wurden 6 im Detail erhoben; Quelle: Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft – Gutachten des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Consult GmbH Köln) für den Zentralen Kreditausschuss, 2006.

⁴ Quelle: Zusammenspiel von Regulierung und Profitabilität - eine quantitative Impact-Studie für die deutschen Top-17-Banken; 2. Aktualisierte Version; erstellt in Zusammenarbeit von VÖB, DekaBank, DZ BANK, BayernLB, Helaba, LBB, LBBW und NORD/LB; <https://www.voeb.de/de/publikationen/fachpublikationen/zusammenspiel-regulierung-profitabilitaet>.

Ziel der vorliegenden Studie ist es, die Kosten der Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen für die Branche in Niederösterreich transparent zu machen. Dafür werden die Verwaltungsbelastungen der Geld- und Kreditwirtschaft in Niederösterreich (NÖ) erhoben und die dadurch entstehenden jährlichen Kosten für die Branche quantifiziert.

Um der Heterogenität des Finanzplatzes in Niederösterreich Rechnung zu tragen, wurden drei Kreditinstitute (Referenzbanken) mit regional unterschiedlichen Geschäftsgebieten und unterschiedlichen Geschäftsvolumina (gemessen an der Bilanzsumme) ausgewählt. Die an der **Erhebung der branchenspezifischen Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten beteiligten Referenzbanken** spiegeln den Finanzmarkt in Niederösterreich wieder: Referenzbank I weist eine Bilanzsumme von > 2 Mrd. Euro, Referenzbank II eine Bilanzsumme zwischen 1 und 2 Mrd. Euro und Referenzbank III weist eine Bilanzsumme von < 1 Mrd. Euro aus. Mit der Erhebung der Bürokratie- bzw. Compliance-Kosten in Abhängigkeit von Größe des Kreditinstituts wird unterstellt, dass der Umfang der Bürokratiekosten mit dem Geschäftsumfang korreliert.

Basis für das methodische Vorgehen ist das **Standardkostenmodell für Österreich** (SKM-Methode 2007). Das Verfahren liefert den konzeptionellen Rahmen zur Erhebung von Verwaltungskosten, der auf die Branche umgelegt wird. Vorab wurden drei Experteninterviews in den Referenzbanken durchgeführt, um die wesentlichen Kostentreiber zu identifizieren. In zwei Fokusgruppen-Workshops wurde das Mengengerüst in Bezug auf Zeit- und Kostenaufwand der ausgewählten Regulierungen festgelegt. Damit wurden die Kosten der einzelnen Regulierungen für die jeweilige Referenzbank berechnet. Anschließend wurden die Ergebnisse auf Sektorebene für Niederösterreich hochgerechnet.

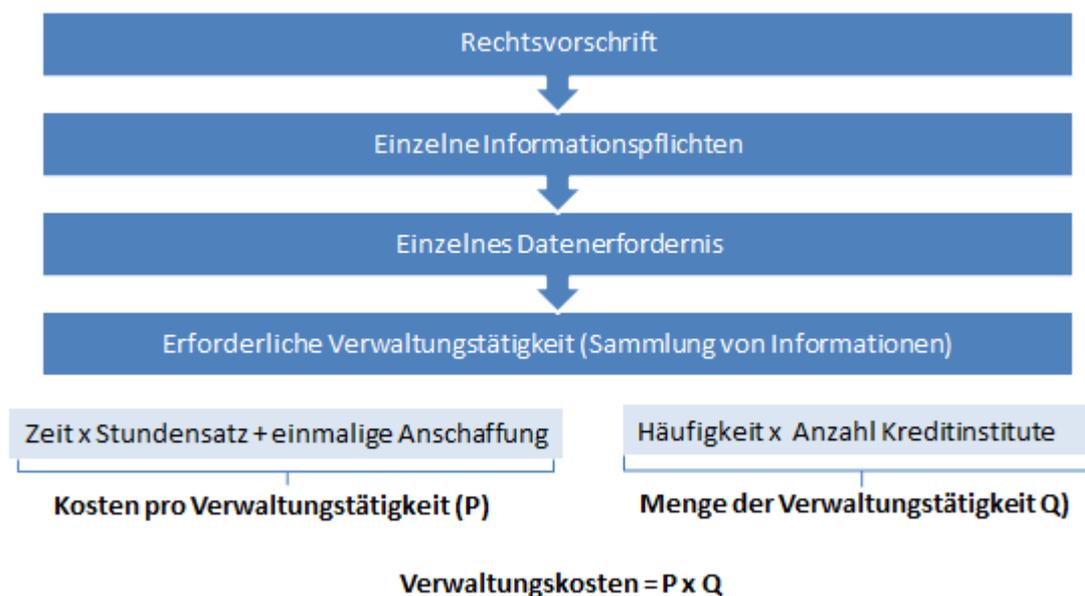
Nachdem im 2. Kapitel der Aufbau und die Vorgehensweise der Erhebung gezeigt werden, soll das 3. Kapitel einen allgemeinen Eindruck über die Bürokratie und die beteiligten Akteure auf politischer Ebene und ausgewählte Studien zum Thema aufzeigen. Im 4. Kapitel werden die Ergebnisse der Primärerhebung in den Referenzbanken präsentiert. Im 5. Kapitel werden dann die Kosten der Bürokratie in Abhängigkeit von der Höhe der **Bilanzsummen** auf den Finanzplatz Niederösterreich hochgerechnet. Zudem werden die Bürokratiekosten in Relation zum gesamten **Betriebsaufwand** gestellt, um den Anteil der Bürokratiekosten aufzuzeigen, der auf diese Vorschriften zurückzuführen ist und letztendlich „verdient“ werden muss. Da sich die Kosten der Erfüllung der Informationsverpflichtungen in erster Linie aus dem Personalaufwand ergeben, wird dessen Höhe auch in Relation zum gesamten **Personalaufwand** gestellt. Letztendlich werden die Kosten auch in Relation zum **Betriebsergebnis** gestellt, um den Anteil aufzuzeigen, den der Regulierungsaufwand im Verhältnis zur Differenz zwischen Ertrag und Aufwand hat. Das 6. Kapitel fasst die Ergebnisse zusammen und zieht einige Schlüsse daraus.

2. Aufbau der Studie und Vorgehensweise der Erhebung

Die Erhebung der Bürokratiekosten⁵ basiert auf der sog. **Standardkosten-Methode** (SKM-Methode). Die SKM-Methode beschränkt sich auf die Verwaltungskosten, also jene Kosten, die entstehen, wenn Verwaltungsagenden auf Basis genereller Rechtsvorschriften durchgeführt werden müssen. Im Fokus stehen also **branchenspezifische Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten**. Nicht berücksichtigt werden allgemeine Bürokratiekosten, denen alle Unternehmen unterliegen.

Ausgangspunkt sind Rechtsvorschriften die Informations- und Verwaltungsagenden nach sich ziehen. Diese betreffen in der Regel spezielle Daten-/Informationserfordernisse, die eine Verwaltungstätigkeit notwendig machen. Für diese Verwaltungstätigkeiten wird ein Mengenkorsett (Zeit, Kosten, Häufigkeit) erhoben, mit dem die Kosten pro Verwaltungstätigkeit berechnet werden. Die Summe des Verwaltungsaufwands pro Rechtsvorschrift ergibt die Höhe der jeweiligen Bürokratiekosten (vgl. Abbildung 2.1).

Abbildung 2.1: Standardkostenmodell – Aufbau und Berechnung



Quelle: Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Bundesministerium für Finanzen, Jänner 2007; eigene Erweiterung.

Als methodische Herangehensweise zur Messung von Bürokratiekosten werden **Fallstudien** gewählt. Vorteil der Methode ist, dass die Qualität der erhobenen Daten durch die direkte Befragung der teilnehmenden Referenzbanken kontrolliert werden kann. Als Weiterentwicklung wird die Kombination aus Fallstudien und strukturierten Befragungen via

⁵ Die Begriffe Bürokratiekosten, Verwaltungs- und Informationskosten und Compliance-Kosten werden synonym verwendet und beschreiben den zu untersuchenden Sachverhalt.

Fragebögen vorgeschlagen, um die Bürokratiekostenbelastung der Grundgesamtheit (alle Kreditinstitute in NÖ) treffsicherer abbilden zu können.

2.1. Vorgehensweise

Wie eingangs bereits erwähnt wurde für die Erhebung der Bürokratiekosten das Standardkostenmodell für Österreich (SKM-Methode 2007) in leicht modifizierter Form herangezogen.⁶ Es liefert den konzeptionellen Rahmen zur Erhebung von Verwaltungskosten, der auf die Mitglieder der Sparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Niederösterreich (WKNÖ) umgelegt wird.

Um die Heterogenität des Bankensektors in NÖ abzubilden, wurden von der WKNÖ, Sparte Bank und Versicherung, ein Kontakt zu drei Kreditinstituten und deren Vorständen hergestellt, die ihrerseits einen Geschäftsführer oder einen relevanten Mitarbeiter zu den Gesprächen einluden. Für die Erhebung der Daten wurde die nachfolgend dargestellte Vorgehensweise gewählt (Fallstudien).

1. Identifizierung der Hauptkostentreiber:

1.1 Drei Experteninterviews zur Identifizierung der wesentlichen Kostentreiber

1.2 Zwei Fokusgruppen-Workshops:

- a. Im 1. Workshop wurden die zu untersuchenden Verpflichtungen diskutiert.
- b. Im 2. Workshop wurden dann der dazu notwendige Zeitaufwand und die damit verbundenen Kosten (Arbeitskosten je Qualifikationsstufe) erhoben.

Die Erhebung beruht in erster Linie auf der Bereitschaft der teilnehmenden Kreditinstitute

- a) die wesentlichen Kostentreiber zu identifizieren,
- b) diese in Prozessschritte zu zerlegen,
- c) den Zeitaufwand für die einzelnen Schritte zu erheben,
- d) Einmalkosten, die bei der Einführung entstanden sind, einzuschätzen und ggf.
- e) Sachkosten zu ermitteln.

Folgende Prozessschritte zur Erhebung der Zeit- und Kostenkomponenten der ausgewählten Regulierungen wurden durchgeführt:

2. Primärerhebung in Referenzbanken:

Die an der Erhebung teilnehmenden Banken unterscheiden sich nach der Größe des Instituts bezogen auf ihre Bilanzsummen. Damit wird unterstellt, dass der jeweilige Verwaltungsaufwand für eine Rechtsvorschrift mit der Unternehmensgröße korreliert.

⁶ Vgl. Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Bundesministerium für Finanzen, Jänner 2007.

Die Erhebung des Bürokratieaufwands erfolgte demnach in Teilschritten:

1. Prozessschritte je Referenzbank

- 1.1 Im ersten Schritt werden die **Hauptkostentreiber** identifiziert.
- 1.2 Danach werden die **einzelnen Arbeitsschritte/Tätigkeiten** in den teilnehmenden Kreditinstituten erhoben.
- 1.3 Für diese Arbeitsschritte/Tätigkeiten wird der **Zeitverbrauch** erhoben.
- 1.4 Die Zeiten werden mit den jeweiligen **Personalkosten** multipliziert.
- 1.5 Unter Berücksichtigung der **Häufigkeit der Tätigkeiten** errechnen sich die Bürokratiekosten für die jeweilige Tätigkeit je Referenzbank.
- 1.6 Die Summe der monetär bewerteten Tätigkeiten für eine Rechtsvorschrift ergibt deren direkt verursachte Bürokratiekosten je Kreditinstitut.
- 1.7 Diese laufenden Kosten werden gegebenenfalls um die **Sachkosten und die Einmalkosten** erweitert.
- 1.8 Für die endgültigen Bürokratiekosten je Rechtsvorschrift werden **Overheadkosten** (Büroausstattung, Büromaterial, etc.) in Höhe von 25% der direkten Kosten berücksichtigt.⁷

2. Hochrechnung auf den Finanzplatz Niederösterreich

- 2.1 Für die sechs identifizierten Hauptkostentreiber wurden die Bürokratiekosten zunächst in den Referenzbanken erhoben.
- 2.2 Die Bürokratiekosten in Relation zur jeweiligen Bilanzsumme der Referenzbanken wurden auf die Kreditinstitute mit Hauptsitz in Niederösterreich hochgerechnet.

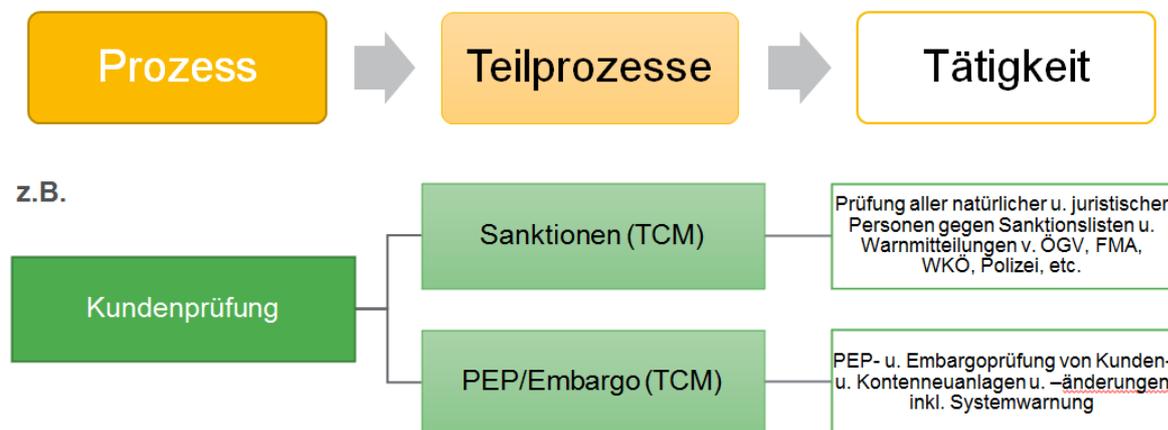
Diese Methode unterscheidet sich von der SKM, die die Kosten eines typischen Unternehmens (ermittelt durch den Median einer Stichprobe) mit der Zahl der Unternehmen multipliziert.

Für die **Primärerhebung** wurden die Angaben der jeweiligen Referenzbanken zusammengefasst. Zum Teil wurden Analogieschlüsse durchgeführt, wenn eine direkte Erhebung in einem Kreditinstitut nicht möglich war. Die Preiskomponente wurde nicht, wie im SKM 2007 empfohlen, aus öffentlichen Statistiken entnommen, sondern in Absprache mit den Bankenvertretern festgelegt. Die durchgeführte Erhebung ist **keine Vollerhebung**, da nicht alle spezifischen bürokratischen Auflagen untersucht werden können. Für diese Studie wurden die - nach Einschätzung der beteiligten Bankenvertreter - wesentlichen Kostentreiber untersucht. Jede dieser Regulierungen wird für alle drei teilnehmenden Kreditinstitute erhoben, sodass eine **nach Bankgröße äquivalente Hochrechnung** erfolgen kann. Eine methodische Besonderheit im Vergleich zur Standard-SKM-Methode besteht

⁷ Overhead-Kosten werden anhand eines prozentualen Kalkulationsfaktors einbezogen. Im SKM wird ein Satz von 25% auf die Personalkosten vorgeschlagen; ebenda S. 57.

darin, dass nicht die ermittelten Bürokratiekosten mit der Zahl der betroffenen Kreditinstitute multipliziert werden, sondern dass eine **zweifache Normierung** erfolgt: Die Referenzbanken wurden nach der Höhe ihrer Bilanzsumme ausgewählt. Die ermittelten Bürokratiekosten wurden in Relation zur Bilanzsumme gesetzt und die Werte mit den niederösterreichischen Banken der jeweiligen Größenordnung multipliziert. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass Größenunterschiede zwischen den befragten Instituten normiert und damit **unterschiedlich große Institute vergleichbar** gemacht werden.⁸ Abbildung 2.2 zeigt schematisch die Vorgehensweise für die Erhebung der Arbeitsbelastung in den teilnehmenden Kreditinstituten.

Abbildung 2.2: Aufgliederung der Verwaltungstätigkeiten für die Regularien in Arbeitsprozesse



Anmerkung: TCM = Transaction Controlling & Monitoring ist neben FPD (Fraud Prevent & Detect) und PEP (Politically Exposed Person Analyzing) Teil der Umsetzung internationaler Geldwäsche- und Embargoaufgaben.
Quelle: Eigene Darstellung.

Die Summe der Bürokratiekosten für Teilprozesse ergibt die Kosten pro Fall, die für die Informations- und Meldeverpflichtung anfallen.

Folgende Informationen wurden bei den befragten Kreditinstituten erhoben:

1. **Identifikation der Rechtsnormen**, die Informationsverpflichtungen nach sich ziehen.
2. **Reihung nach Kostentreibern** (Informationsverpflichtungen, die voraussichtlich die höchsten Verwaltungskosten nach sich ziehen).
3. **Aufschlüsselung der Informationsverpflichtungen in Teilprozesse:** z.B. beim Teilprozess „Kundenprüfung“ erfolgt das Transaction Controlling & Monitoring (TCM).

⁸ In der Studie der IW Consult GmbH Köln zu den Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft wurde die Relation „Bürokratiekosten zu Verwaltungskosten“ gebildet, um die Größenunterschiede zwischen den befragten Instituten zu normieren und damit unterschiedlich große Institute vergleichbar zu machen.

4. **Diese Teilprozesse werden weiter zerlegt werden in Tätigkeiten**; z.B. Output erstellen:
 - a) Prüfung gegen Sanktionslisten und Warnmitteilungen
 - b) PEP- und Embargoprüfungen und Kontenueuanlagen
5. **Zeitaufwand** für die Teilprozesse oder Tätigkeiten erheben/schätzen.
6. **Arbeitskosten** (Personalkosten = Bruttolohn + AG-Beiträge) für die jeweilige Tätigkeit erheben,
7. Jährlich anfallenden **Sachaufwand** ermitteln.
8. **Einmalkosten** wie Investitionskosten für z.B. IT-Hardware oder Software und Abschreibungsperiode angeben.
9. **Häufigkeit** des Falles pro Jahr angeben.

Generell wurden **der Umfang und die Komplexität** als wesentliche Herausforderung der Bankenregulierungen genannt, mit denen man sich zusätzlich zum Tagesgeschäft auseinandersetzen muss. Die Umsetzung der Regularien ist abhängig von einschlägig geschultem Personal. Oftmals ist der Aufbau eines **Beauftragtenwesens** mit Spezialkenntnissen (Geldwäsche, IT-Sicherheit, MaRisk-Compliance⁹) notwendig. Erschwerend kommt dazu, dass aufgrund der **Europäisierung der Gesetzgebung** die Gesetzestexte in englischer Fachsprache verfasst sind, die nur im Bankenverbund übersetzt und dann umgesetzt werden können. Ohne die jeweiligen Bankenverbände könnten auch die **IT-Notwendigkeiten** (Hardware und Software) von kleineren Instituten nicht geleistet werden.

⁹ Mindestanforderungen an das Risikomanagement.

2.2. Kostenkomponenten

Bei der Frage nach den Kosten werden in erster Linie jene Kosten betrachtet, die beim Adressaten der Regulierung anfallen.¹⁰ Hier können direkte Kosten und indirekte Kosten unterschieden werden.

Tabelle 2.1: Beispiele für entstehende Kosten durch Regulierungen

Kosten	Beispiele für Kosten, die bei den Adressaten der Regulierung anfallen	
Direkte Kosten	Kosten für die Umsetzung der Maßnahme	Kosten für die Einarbeitung, Unternehmensberatung, Rechtsberatung, Schulungen der Mitarbeiter, Einstellung neuer Mitarbeiter, Anschaffung neuer und Erweiterung bestehender IT-Systeme, Projektmanagement
	Kosten für die Einhaltung der Maßnahme	Informations-, Zahlungs- Kooperations-, Überwachungs- sowie Qualifizierungspflichten, die mit Kosten verbunden sind
	Kosten für die Überprüfung und Anpassung	Kosten entstehen, da der neueste Stand der Vorschriften eingehalten werden muss, oder aufgrund von Anpassungen an veränderte regulatorische Vorgaben.
Indirekte Kosten	Kosten, die Teil der Overheadkosten sind	Z.B. geeignete Maschinen, Computer, Standardsoftware
	Kosten, die aus der Veränderung der Wettbewerbssituation resultieren	Wenn Regulierungen Wettbewerber bevorzugen indem Finanzprodukte unterschiedlich reguliert werden
	Opportunitätskosten der Regulierung	Entgangene Umsätze durch steigenden Zeitaufwand der Mitarbeiter für die Umsetzung von Regularien; wenn bestimmte Geschäftsbereich aufgrund neuer Regularien aufgegeben werden; wenn Investitionen in neue Geschäftsbereich unterbleiben.

Quelle: Eigene Ergänzungen zur Übersicht in Hackethal, A., Inderst, R., Auswirkung der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbanken, 2015, S. 13f.

Die Kosten der Regulierung können nach direkten Kosten und indirekten Kosten differenziert werden. **Direkte Kosten** sind Kosten für sich aus der Umsetzung und der Einhaltung der Maßnahme ergeben, ebenso wie aus der Überprüfung und Anpassung an Veränderungen. Hierunter fallen z.B. Kosten der Einarbeitung, Kosten für Unternehmensberatungen, Kosten für Rechtsberatung, Kosten für Schulungen der Mitarbeiter, Kosten für die Einstellung neuer Mitarbeiter, etc. Indirekte Kosten ergeben sich aus der Verschlechterung der Wettbewerbsposition infolge der Umsetzung der Maßnahmen oder der Opportunitätskosten in Form entgangener Gewinne. In der Studie wurden, soweit möglich, direkte Kosten erhoben. Indirekte Kosten im Sinn von Einmalkosten konnten nur teilweise von den Referenzbanken beziffert werden, da diese zum Großteil von den jeweiligen Hauptinstituten getragen und lediglich pauschal weiterverrechnet werden.

¹⁰ Es können auch Kosten bei lediglich mittelbar betroffenen, wie z.B. Geschäftspartnern und Kunden anfallen. Auch können Kosten für unbeteiligte Dritte („regulatorische Kollateralschäden“) auftreten. Diese Kosten wurden in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der direkten Kosten erfolgt anhand der eruierten laufenden Kosten und der (einmaligen) Implementierungskosten:

- **Laufende Kosten:** Zuerst werden die anfallenden Kosten jeder einzelnen Tätigkeit – die zur Erfüllung der gesetzlichen Norm durchgeführt werden muss – berechnet (Personalkosten und laufende Sachkosten).
- Zusätzlich zu den anfallenden laufenden Kosten wird ein **Overhead-Zuschlag** berücksichtigt.¹¹ In Österreich wird ein Gemeinkostenzuschlag von 25% auf die Personalkosten kalkuliert. Diese Overheadkosten berücksichtigen pauschal Gemeinkosten, wie Miete, Büromaterial, etc.
- **Implementierungs- bzw. Einmalkosten:** Die Aufwendungen der letzten 5 Jahre werden mit jeweils 1/5 erfasst.
- Aus diesen Komponenten errechnen sich die **gesamten Compliance-Kosten**, die in den Tabellen als „Laufende Kosten inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten“ bezeichnet werden.

Auf einen **Aufschlag für unproduktive Anwesenheitszeiten wird verzichtet**, da in den Berechnungen der Personentage und der Vollzeitäquivalente die effektive Arbeitszeit berücksichtigt wurde (arbeitstägig bereinigt).¹²

Die **direkten Kosten** stammen aus den Erhebungen in den Referenzbanken. **Indirekte Kosten**, wie z.B. geeignete Maschinen, Computer, Standardsoftware etc. werden entweder in den Einmalkosten berücksichtigt oder sind in den Overheadkosten enthalten. Vernachlässigbar geringe einmalige Ausgaben wurden aus qualitativen Informationen (Befragungen) erhoben.

Wettbewerbsverzerrungen - wenn ein Wettbewerber durch die Regulierung einen Nachteil/Vorteil gegenüber anderen Wettbewerbern hat - fallen zwar unter die indirekten Kosten, werden aber in der Studie nicht explizit berücksichtigt. Entgangene Umsätze durch steigenden Zeitaufwand der Mitarbeiter für die Umsetzung von Regulierungen, oder, wenn bestimmte Geschäftsbereiche aufgrund neuer Regulierungen aufgegeben werden, oder, wenn Investitionen in neue Geschäftsbereich unterbleiben, fallen ebenfalls unter die indirekten Kosten, die nicht explizit in der Studie berücksichtigt werden.

¹¹ Der Overhead-Zuschlag beträgt in den Niederlanden und den skandinavischen Staaten einheitlich 25% über alle Branchen und erfasst Sach- und IT-Kosten. In Großbritannien beträgt der Zuschlag 30%. Im Finanzdienstleistungsbereich in den Niederlanden wurde ein Zuschlag von 50% berücksichtigt. Vgl. Bürokratiekosten, IW Consult, 2006, S. 35.

¹² Unproduktive Anwesenheitszeiten wird lt. SKM berücksichtigt, indem 90% der Anwesenheitszeiten als produktiv gelten. Vgl. Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Bundesministerium für Finanzen, Jänner 2017; S. 79.

3. Der Einfluss der Bürokratie und deren Akteure

Bürokratie ist die Bezeichnung für die „Herrschaft der Beamten“. Der Begriff bezeichnet laut Wikipedia „die Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeiten im Rahmen festgelegter Kompetenzen innerhalb einer festen Hierarchie.“¹³ Eine Überbelastung durch die Bürokratie wird als **Bürokratismus** bezeichnet.

Regulierungen von Unternehmen bzw. Banken sind ökonomisch begründet, wenn sie den Schutz, der von den Aktivitäten negativ betroffenen Gruppen, zum Ziel haben. Die Objektivität, Stetigkeit, Berechenbarkeit, Planbarkeit und Zuverlässigkeit durch die festgelegten Regeln sind zwar Vorteile der öffentlich-staatlichen Verwaltung – diese Vorteile können sich jedoch durch Bürokratismus ins Gegenteil verkehren.

In Kapitel 3.1 wird die politische Ebene der Bürokratie kurz angesprochen und die wesentlichen Akteure der Regulierungen auf den europäischen Finanzmärkten aufgezeigt. Darüber hinaus werden in Kapitel 3.2 wesentliche Ergebnisse ausgewählter Studien zu den Bürokratiekosten in der Finanzbranche kurz zusammengefasst.

3.1. Politik-Ebene

3.1.1. Europäische Ebene: Europäische Union

Auf europäischer Ebene werden unter dem Titel „Bessere Rechtssetzung“ (**Better Regulation**) Rechtsvorschriften und Strategien der EU durchleuchtet. Im Weißbuch der Europäischen Kommission zur Finanzdienstleistungspolitik 2005 – 2010 wurde bereits ein Abbau von Bürokratie und die Vermeidung von Überregulierung als Schlüssel zu mehr Wachstum gesehen. In der 2016 verfassten Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat wird konstatiert, dass eine bessere Rechtssetzung voraussetzt, „dass eine Gesetzesvorlage in voller Kenntnis ihrer voraussichtlichen Auswirkungen erarbeitet wird, um die positiven Auswirkungen zu maximieren und unnötige Belastungen und bürokratischen Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Behörden zu vermeiden.“¹⁴ Die Kommission berichtet, dass seit dem Start des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung (REFIT)¹⁵ fast 200 Initiativen zur Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslasten auf den Weg gebracht worden sind.¹⁶

¹³ Bürokratie, Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/B%C3%BCrokratie>.

¹⁴ „Bessere Rechtssetzung: Bessere Ergebnisse für eine stärkere Union“, Brüssel, 14.09.2016, COM(2016) 615 final; S. 3.

¹⁵ Regulatory Fitness and Performance Programme (REFIT), http://ec.europa.eu/info/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-and-less_en.

¹⁶ Beispiele hierfür sind unter anderem: die Verminderung der Anforderungen an die Rechnungslegung für 5 Millionen Kleinstunternehmen (geschätzte jährliche Einsparungen: rund 6,3 Mrd. EUR), die Senkung der nach der Chemikalien-Verordnung (REACH) anfallenden Registrierungsgebühren um bis zu 95 % für KMU

Finanzmarktregulierungen werden zum überwiegenden Teil auf europäischer Ebene beschlossen. Die Zahl der beteiligten Akteure ist jedoch groß:

- Europäische Kommission,
- Europäisches Parlament,
- Rat der Europäischen Kommission,
- Europäische Aufsichtsbehörden - European Supervisory Authorities:
 - European Banking Authority (EBA),
 - European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA),
 - European Security and Markets Authority (ESMA) und
- nationale Gesetzgeber.

Die Regulierungen verfolgen dabei den sog. Lamfalussy-Ansatz, der Maßnahmen auf vier Ebenen unterscheidet:¹⁷

- **Level-1-Maßnahmen:** Basisrechtsakte, die idR allgemein gehalten sind und die wesentlichen Rahmenbedingungen und Grundsätze definieren,
- **Level-2-Maßnahmen:** werden unmittelbar von der Europäischen Kommission erlassen, wenn diese im Rahmen von Level-1-Maßnahmen dafür ermächtigt wurde.

Man unterscheidet zwischen drei Level-2-Maßnahmen:

- **Delegierte Rechtsakte** werden von der Europäischen Kommission ausgearbeitet und vorgeschlagen, wobei das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Kommission ein Vetorecht besitzen.
- **Durchführungsrechtsakte** sollen eine einheitliche europäische Umsetzung sicherstellen und werden ebenfalls von der Europäischen Kommission ausgearbeitet und erlassen - bei Bankenregulierungen unter Einbeziehung des Europäischen Bankenausschusses.
- **Verbindliche technische Standards** definieren technische Maßnahmen, die die Ausgestaltung von bereits beschlossenen Maßnahmen regeln. Für den Entwurf technischer Standards im Bereich der Bankenregulierung ist die EBA zuständig, für Maßnahmen im Wertpapierbereich die ESMA.

Level-1, wie auch Level-2-Maßnahmen können in Form von **Verordnungen** („Regulations“) oder **Richtlinien** („Directives“) erlassen werden. Verordnungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedsländern; Richtlinien müssen von den Mitgliedsstaaten in eigene Gesetze umgesetzt werden. Da dem nationalen Gesetzgeber ein gewisser Spielraum bei der Umsetzung zu Verfügung steht, kommt ihm auch eine wichtige Rolle bei der Finanzmarktregulierung zu.

und die neuen Vorschriften für die elektronische Auftragsvergabe, durch die mit einer Senkung der Beschaffungskosten um bis zu 20 % gerechnet wird. Ebenda, S. 5.

¹⁷ Die Darstellung basiert weitgehend auf: Hackethal, A., Inderst, R., Auswirkungen der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbanken, 2015, S. 50ff.

- **Level-3-Maßnahmen:** sind aufsichtsrechtliche Leitlinien („Guidelines“), die von den drei europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen (EBA), Versicherungswesen (EIOPA) und das Wertpapierwesen (ESMA) erstellt werden. Diese Maßnahmen sind nicht direkt verbindlich, sondern unterliegen dem „comply or explain“-Ansatz, d.h. dass sich die Mitgliedsländer an die Leitlinien halten oder etwaige Abweichungen erklären müssen.
- **Level-4-Maßnahmen:** sie dienen der Europäischen Kommission der Überprüfung der Umsetzung der erlassenen Richtlinien.

Der nationale Gesetzgeber kann neben der Umsetzung der Europäischen Richtlinien auch eigene Gesetzesvorhaben zur Finanzmarktregulierung beschließen, sofern diese nicht bestehenden europäischen Gesetzen widersprechen. Nationale Gesetze zur Umsetzung europäischer Richtlinien können demnach auch deutlich über die europäischen Vorgaben hinausgehen („Gold-Plating“). In Österreich wurde jedoch im Rahmen des **Deregulierungsgesetzes** (2017) festgelegt, dass künftig grundsätzlich nur mehr die vorgegebenen Mindeststandards gelten, wenn kein triftiger Grund für eine „Übererfüllung“ vorliegt. Dadurch sollen bürokratische Hürden verhindert und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gefördert werden.

Weitere wichtige Akteure sind die Organe des einheitlichen Aufsichtsmechanismus („Single Supervisory Mechanism“, SSM), nämlich

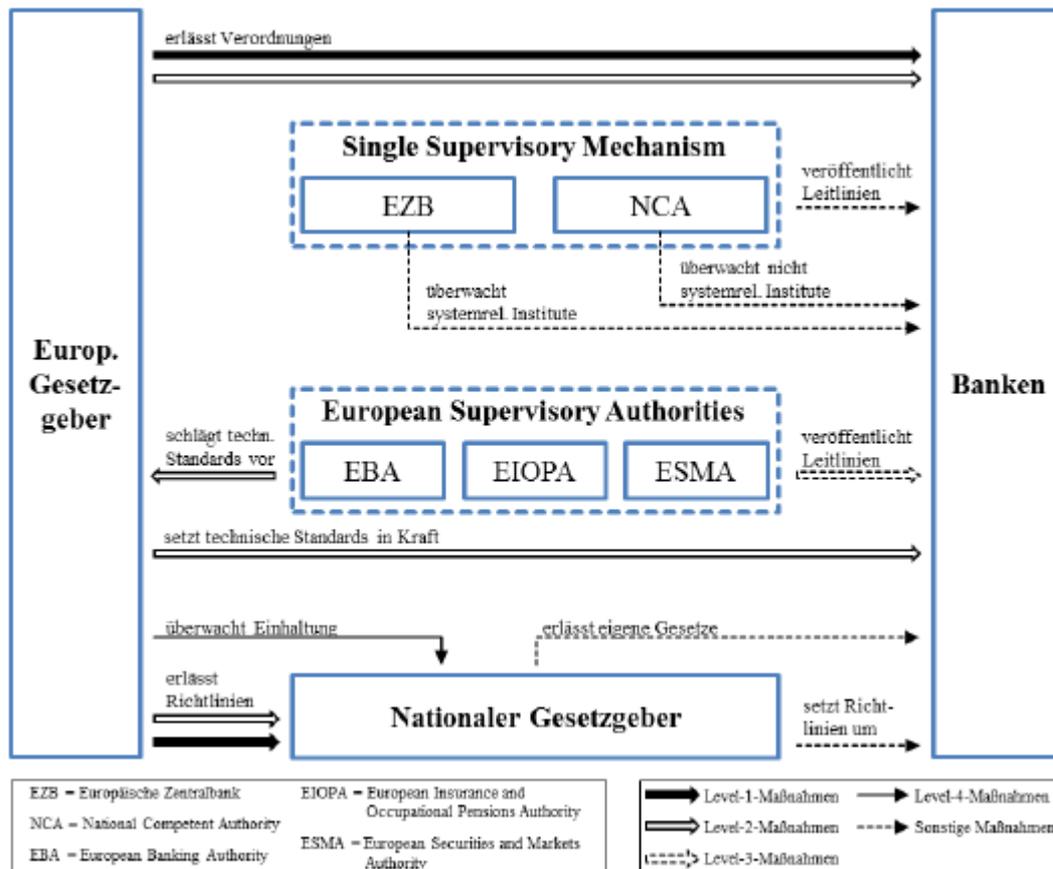
- die Europäische Zentralbank sowie
- die nationalen Aufsichtsbehörden („National Competent Authority“, NCAs).

Die EZB beaufsichtigt systemrelevante Banken in der Eurozone, während den nationalen Aufsichtsbehörden die Aufsicht über alle anderen Kreditinstitute obliegt – in Österreich die Finanzmarktaufsicht (FMA) in Kooperation mit der Österreichischen Nationalbank (ÖNB). Diese erlassen Leitlinien, die als Grundlage für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit dienen und somit für die beaufsichtigten Kreditinstitute eine hohe Relevanz besitzen. Zu nennen sind hier z.B. die Mindeststandards: FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern, FMA-Mindeststandards für die Vornahme einer Due Diligence, FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken, FMA-Mindeststandards für die interne Revision, etc.¹⁸

Eine Übersicht über die europäischen Regulierungsstrukturen zeigt Abbildung 3.1.

¹⁸ Quelle: FMA-Mindeststandards, <https://www.fma.gv.at/fma/fma-mindeststandards/>.

Abbildung 3.1: Akteure und Zuständigkeiten in der Finanzmarktregulierung



Quelle: Hackethal, A., Inderst, R., Auswirkungen der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbanken, 2015, S. 51.

Die **Finanzkrise** war der Auslöser umfangreicher Regulierungen für die Finanzwirtschaft. Tabelle 3.1 zeigt eine Auflistung von Maßnahmen zur Erreichung europäischer Regulierungsziele seit der Finanzkrise. Bereits vor der Finanzkrise wurden die Finanzmärkte vom europäischen Gesetzgeber im Wesentlichen im Zuge des „Financial Services Action Plan“ reguliert. Der Ausbruch der Finanzkrise hat den Umfang neuer Maßnahmen und die Geschwindigkeit der Einführung deutlich beschleunigt.¹⁹ Um die Ursachen der Finanzkrise zu bekämpfen, wurden vier Ziele der Regulierungsmaßnahmen definiert, die sich in diverse Unterziele unterteilen lassen.

¹⁹ Hackethal, A., Inderst, R., Auswirkungen der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbanken, 2015, S. 49.

Tabelle 3.1: Maßnahmen zur Erreichung europäischer Regulierungsziele im Finanzsektor

Ziel	Unterziel	Maßnahme
I. Stabilität der Finanzmärkte („financial stability“)	<ul style="list-style-type: none"> * Vermeidung von Bank Runs * Vorbeugung systemischer (makroprudenzieller) Risiken * Reduzierung von Prozyklizität * Reduzierung der Vernetzung innerhalb des Finanzsektors * Verhinderung von Regulierungsarbitrage und Schließung von Regulierungslücken * Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten * Adressierung der „Too big to fail“-Problematik * Schaffung nachhaltiger Anreizstrukturen * Aufbau stabiler und widerstandsfähiger Finanzmarktinfrastrukturen * Aufbau eines stabilen Schattenbanksektors 	<ul style="list-style-type: none"> * Capital Requirements Regulation IV (CRR) und Capital Requirements Directive IV (CRD IV) * Bank Resolution and Restructuring Directive (BRRD) * Gründung des European System of Financial Supervisors (ESFS) * Einführung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) * Markets in Financial Instruments Directive II (MiFID II) * European Market Infrastructure Regulation (EMIR) * Regulierung von Zentralverwahrern (CSDR) * Regulierung von Leerverkäufen und Kreditausfallversicherungen (Credit Default Swaps, CDS) * Regulierung von Rating-Agenturen * Prospektrichtlinie * Regulierung finanzieller Benchmarks (z. B. LIBOR, EURIBOR) * Regulierung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften * Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD) * Regulierung von Geldmarktfonds * Solvency II * Omnibus I
II. Integration der Finanzmärkte („financial integration“)	<ul style="list-style-type: none"> * Stärkung des gemeinsamen Marktes zur Finanzierung des Wirtschaftssystems * Verstärkte Überwachung und Durchsetzung * Durchbrechen negativer Feedbackschleifen zwischen Banken und Regierungen 	<ul style="list-style-type: none"> * Einführung eines europäischen Regelwerks (Single Rulebook) * Einführung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) * Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM) * Gründung des European System of Financial Supervisors (ESFS) * European Venture Capital Funds * European Social Entrepreneurship Funds * European Long-term Investment Funds
III. Vertrauen in und Zuverlässigkeit der Finanzmärkte („market integrity and confidence“)	<ul style="list-style-type: none"> * Verhinderung von Marktmissbrauch * Schutz von Konsumenten und Kleinanlegern * Verbesserung der Unabhängigkeit und Qualität von Ratings und Finanzinformationen * Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 	<ul style="list-style-type: none"> * Marktmissbrauchsverordnung (MAR) * Marktmissbrauchsrichtlinie (CSMAD) * Regulierung finanzieller Benchmarks (z. B. LIBOR, EURIBOR) * Einlagensicherungssystem (DGS) * Wohnimmobilienkreditrichtlinie (MCD) * Packaged Retail and Insurance-based Investment Products (PRIIPS) * Richtlinie über Versicherungsvermittlung * Markets in Financial Instruments Directive II (MiFID II) * OGAW-V-Richtlinie * Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II) * Payment Account Directive (PAD) * Regulierung von Rating-Agenturen
IV. Effizienz der Finanzmärkte („efficiency“)	<ul style="list-style-type: none"> * Abbau impliziter Subventionen aufgrund eines „Too big to fail“-Status * Sicherstellung einer risikogerechten Preisgestaltung * Förderung von Wettbewerb und Effizienz * Abbau von Informationsasymmetrien * Bereitstellung finanzieller Rahmenbedingungen zur Förderung finanzieller Innovationen und technologischem Fortschritt * Sicherstellung des Zugangs zu Finanzkapital 	<ul style="list-style-type: none"> * Einführung eines europäischen Regelwerks (Single Rulebook) * Capital Requirements Regulation IV / Capital Requirements Directive IV (CRD IV) * Bank Resolution and Restructuring Directive (BRRD) * Einführung der Bankenunion * Solvency II * Markets in Financial Instruments Directive II (MiFID II) * European Market Infrastructure Regulation (EMIR) * Regulierung von Zentralverwahrern (CSDR) * Regulierung von Rating-Agenturen

Quelle: Hackethal, A., Inderst, R., Auswirkungen der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbanken, 2015, S. 50 und Anhang 3.

3.1.2. Nationale Ebene: Österreich

Auch die österreichische Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm 2017-2022 zu einer Verwaltungsreform mit dem Ziel Doppelgleisigkeiten abzubauen und Verwaltungsvereinfachungen durchzuführen. Unter dem Stichwort „schlanker Staat“ wird eine „**Bürokratiebremse**“ angekündigt. Ziel, ist auch die Vereinfachung geltender Rechtsvorschriften und die Gesetzesfolgenabschätzung einschließlich der Reduktion der Verwaltungslasten. Die „wirkungsorientierte“ Folgenabschätzung wird seit 2013 verfolgt, nach der Gesetze und Verordnungen anhand von angestrebten Zielen und Maßnahmen diskutiert werden.²⁰

Für den Finanzbereich schlug die Finanzmarktaufsicht (FMA) 2017 weniger Regulierungen für kleine Banken vor.²¹ Am europäischen Finanzmarkt sind neben „Global Players“ auch Institute mit europäischer, nationaler und regionaler Bedeutung vertreten. Die FMA propagiert, dass die **Aufsichtspraxis proportional zur Institutsgröße** erfolgen soll. Dabei fordert sie nicht „weniger Anforderungen“, sondern „einfacher zu erfüllende Anforderungen für kleine Banken mit einfachem Geschäftsmodell.“ Im Gegenzug sollen die weniger regulierten kleineren Institute mehr Eigenkapital zur Risikoabdeckung halten.

Der Großteil der österreichischen Banken gilt als „klein“ und ist aus Sicht der Aufsicht daher nicht systemrelevant. Als „klein“ könnten Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Mrd. Euro eingestuft werden oder einem Marktanteil von 0,2 % – 0,4% - dies ist jedoch noch in Diskussion.

²⁰ Wirkungsorientierte Folgenabschätzung,
https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/folgenabschaetzung/index.html.

²¹ FMA will kleinere Banken regulatorisch entlasten, derStandard.at, 5. Oktober 2016,
<https://derstandard.at/2000045443224/Bankenaufsicht-nach-Kleidergroesse>.

3.2. Internationale Studien

Eine Übersicht über Studien zu den Bürokratiekosten ist zu finden in: Schenkel, A. (2015), Bankenregulierung und Bürokratiekosten: Ein Problemaufriss.²² Im Folgenden werden zwei Studien für Deutschland und eine für die USA kurz dargestellt.

3.2.1. Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft in Deutschland

Für Deutschland liegen zwei Studien zu den Belastungen durch Bürokratie im Finanzsektor vor:

1. **Auswirkungen der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbank** – Gutachten im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), Hackethal, A., Inderst, R., Goethe Universität Frankfurt/Main, 2015.
2. **Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft** – Gutachten des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Consult GmbH Köln) für den Zentralen Kreditausschuss, 2006.

Die Studie der IW Consult GmbH basiert auf dem Standardkostenmodell für Deutschland, deren Vorgehensweise und Ergebnisse auch für die vorliegende Studie für NÖ relevant ist. Die neuere Studie der Goethe Universität Frankfurt basiert auf einer Fragebogenerhebung bei mehr als 500 Genossenschaftsbanken. Die Auswertungen der Fragebögen wurden mit Daten aus dem internen Rechnungswesen verknüpft.

3.2.1.1. Auswirkungen der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbank

Die Ergebnisse basieren überwiegend auf den Rückmeldung von 554 der in Jahr 2014 befragten 1.047 Genossenschaftsbanken. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen, die hier wörtlich wiedergegeben werden.²³

1. **Unter den ausgewählten Bereichen ist die Ressourcenbelastung beim Meldewesen mit einem enormen, teilweise nur händisch zu bewältigendem Aufwand und beim Anlegerschutz mit einem hohen dokumentarischen Anteil vergleichsweise am höchsten.** Bei Instituten mit Bilanzsumme unter 250 Mio. EUR liegt die höchste Zunahme der Ressourcenbelastung durch neue regulatorische Maßnahmen im Bereich des Meldewesens, bei größeren Instituten im Bereich des Anlegerschutzes.

²² Eine Übersicht über Studien zu den Bürokratiekosten ist zu finden in: Bankenregulierung und Bürokratiekosten: Ein Problemaufriss, Schenkel, A., 2015, Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, No. 152.

²³ Vgl. Hackethal, A., Inderst, R., Auswirkung der Regulatorik auf kleinere und mittlere Banken am Beispiel der deutschen Genossenschaftsbanken, 2015, S. III.

2. **Auch wenn die regulatorischen Kosten mit der Institutsgröße steigen, so fallen diese bei kleineren Instituten oft weitaus stärker ins Gewicht:** Die durchschnittlichen Regulierungskosten (bezogen u. a. auf die Bilanzsumme) liegen bei kleinen Banken oft um ein Vielfaches höher als bei größeren Banken und die Kosten sind auch im Vergleich zum Ertrag weitaus höher.
3. **Beispielsweise übersteigen bei sehr kleinen Banken (Bilanzsumme unter 50 Mio. EUR) die für die Dokumentation im Rahmen des Anlegerschutzes geschätzten Kosten den entsprechenden Rohertrag aus dem Wertpapierberatungsgeschäft, sie liegen aber auch noch bei Banken mit einer Bilanzsumme bis zu 250 Mio. EUR deutlich über 50 % des entsprechenden Ertrages.** Für den - grundsätzlich gerade von den genossenschaftlichen Instituten befürworteten - Anlegerschutz allein werden über alle betrachteten Genossenschaftsbanken jährliche Gesamtkosten für insbesondere zusätzliche Informations- und Dokumentationspflichten von rund 100 Mio. EUR geschätzt.
4. **Die relativ stärkere Belastung kleinerer Banken wird von der überwiegenden Mehrheit – auch der großen Banken – bestätigt** und führt vor allem bei diesen zu steigendem Fusionsdruck, einer deutlichen Mehrbelastung der Mitarbeiter bis hin zu den Vorständen und einer deutlichen Verschiebung der Aufmerksamkeit weg vom Kunden und weg vom Markt.
5. **Gerade bei kleineren Banken binden regulatorische Themen inzwischen einen erheblichen Anteil der Arbeitszeit des Vorstandes.** Rund zwei Drittel der Banken mit einer Bilanzsumme bis zu 100 Mio. EUR geben an, dass sich der Vorstand mit mindestens einem Drittel seiner Zeit mit regulatorischen Themen befassen muss. Bei den kleinsten Banken (unter 50 Mio. EUR) sind die Anteile deutlich höher und sinken dann aber mit zunehmender Bilanzsumme deutlich ab.
6. **Gemessen an der erfragten prozentualen Arbeitszeitaufteilung der Mitarbeiter verzeichnen kleinere Banken in den letzten Jahren die deutlichste Erhöhung von Marktfolgetätigkeiten gegenüber Markttätigkeiten:** Das Verhältnis von Markt zu Marktfolge nahm bei den kleinsten Banken um die Hälfte ab, ist aber auch bei Banken mit einer Bilanzsumme von bis zu 500 Mio. EUR noch um ein Viertel gesunken.
7. **Die Banken rechnen - laut Studie - auch weiterhin mit einer hohen Ressourcenbelastung durch die Regulierungen.** Unabhängig von der Größenklasse rechnen stets über 80% der Banken damit, dass die höchste Belastung aktuell im Bereich des Meldewesens zu erwarten ist.

Der einmalige Umsetzungsaufwand und die laufenden Kosten zur Umsetzung von regulatorischen Maßnahmen steigen zwar mit zunehmender Bilanzsumme, jedoch verläuft der Anstieg der laufenden Kosten nicht proportional zur Bilanzsumme. Kleinere Banken sind aufgrund beschränkter personeller und finanzieller Spielräume oftmals überproportional von den Regulierungen betroffen.

Gereiht nach den verursachten Kosten stehen Maßnahmen im Bereich des Anlegerschutzes an vorderster Stelle der Kostentreiber, gefolgt von den Bereichen Beauftragten- und Meldewesen. Die laufenden Kosten, die aus der Einhaltung regulatorischer Maßnahmen im Bereich Steuern und Bankaufsichtsrecht sind dagegen deutlich geringer. Allein die Maßnahmen im Bereich des Anlegerschutzes summieren sich auf Kosten von 103 Mio. Euro im Jahr 2014. Für den Bereich Meldewesen wurden Kosten in Höhe von 70 Mio. Euro errechnet. In der Studie wurden keine Gesamtkosten berechnet, sondern lediglich eine Reihenfolge der Höhe der laufenden Kosten durch die Einhaltung regulatorischer Maßnahmen in Abhängigkeit von der Bilanzsummenklasse angegeben.

3.2.1.2. Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft (in Deutschland)

Auch dieses Gutachten für die gesamte Kreditwirtschaft in Deutschland kommt zu dem Schluss, dass „gerade der Sektor Kreditinstitute stark (über-) reguliert und mit hohen Bürokratiekosten belastet ist.“²⁴ Kreditinstitute sind, neben dem allgemeinen bürokratischen Aufwand, den jedes Unternehmen zu tragen hat, zusätzlich mit branchenspezifischen Regularien belastet, die Kosten verursachen. An der Online-Befragung im Sommer 2006 nahmen 37 Kreditinstitute teil (Rücklauf zwischen 29 und 33 Fragebögen je untersuchten Bürokratiefall). Die durchgeführte Erhebung wurde auf die 1.988 Kreditinstitute im Jahr 2005 hochgerechnet.²⁵ Die Hochrechnung basiert auf der Hypothese, dass die Bürokratiekosten der Kreditwirtschaft eine Teilmenge der Verwaltungskosten sind. Der Bürokratiekostenanteil wird in der Studie berechnet und hochgerechnet. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Insgesamt fallen in der deutschen Kreditwirtschaft **3,1 Mrd. Euro an branchenspezifischen Bürokratiekosten** von 20 untersuchten Bürokratiefällen an.
2. Diese Belastung entspricht:
 - **4,1% der Verwaltungskosten der Institute,**
 - **7,2% des Personalaufwandes und**
 - **9,4% des Jahresüberschusses.**

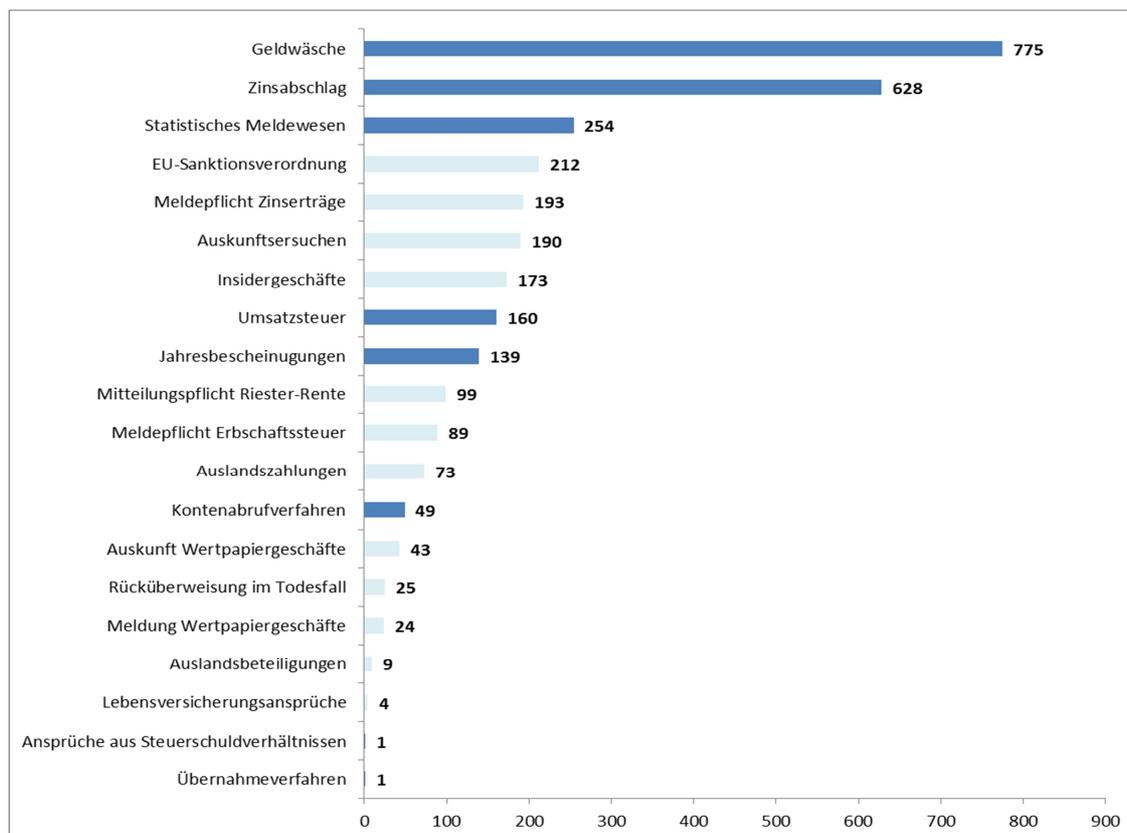
²⁴ Vgl. Bürokratiekosten in der Kreditwirtschaft – Gutachten des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW Consult GmbH Köln) für den Zentralen Kreditausschuss, 2006, S. 4.

²⁵ Nicht berücksichtigt wurden Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (einschließlich Bausparkassen) und Institute im Mehrheitsbesitz ausländischer Kreditinstitute.

3. **Pro Mitarbeiter** entstehen Kosten in Höhe von **4.700 Euro pro Jahr**.
4. Allein die untersuchten „**Leitfälle**“²⁶ verursachen Bürokratiekosten von annähernd **2 Mrd. Euro**.
5. Kostentreiber dabei sind bürokratische Vorschriften aus folgenden Bereichen:
 - Steuerrecht,
 - Geldwäsche und Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus,
 - Statistisches Meldewesen,
 - Kapitalmarkt sowie
 - Zahlungsverkehr.
6. Die höchsten Kosten entfallen auf Maßnahmen zur **Bekämpfung von Geldwäsche** (775 Mio. Euro).

Abbildung 3.2 zeigt die berechneten Bürokratiekosten aller untersuchten Informationspflichten für den Kreditsektor in Deutschland. Es wurden jedoch nicht alle bürokratischen Informationsverpflichtungen entsprechend der SKM-Methode in Teilschritte zerlegt und bewertet (Leitfälle, dunkle Balken), sondern ein Teil wurde über Analogieschlüsse berechnet (Nicht-Leitfälle, helle Balken).

Abbildung 3.2: Bürokratiekosten aller untersuchten Informationspflichten, in Mio. Euro



Anmerkungen: dunkle Balken: Leitfälle, helle Balken: Nicht-Leitfälle. Quelle: IW Consult, S. 15.

²⁶ Für jeden der sechs ausgewählten Leitfälle wurde ein Standardgeschäftsprozess modelliert, der Basis für die Online-Befragung war. Neben den Leitfällen wurden auch 14 Nicht-Leitfälle analog dazugerechnet.

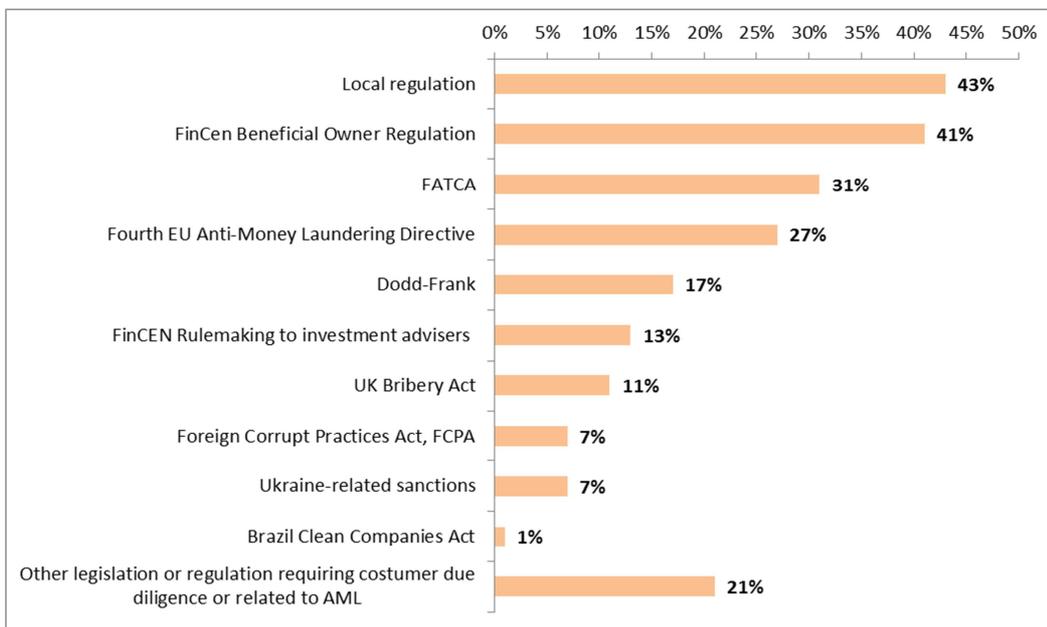
3.2.2. Befragung für den Finanzsektor in den USA

Eine Erhebung der Nachrichtenagentur Reuters bei 438 Führungskräften der AML-Compliance (verbunden mit der Association of Certified Anti-Money Laundering Specialists ACMS) zeigte die Arbeitsbelastung durch Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen in der Finanzbranche der USA.

Die vier am häufigsten genannten Regularien, die die Arbeitsbelastung beeinflussen, sind (vgl. Abbildung 3.3):

- lokale (bundesstaatliche) Regularierungen (43%)
- FinCEN Beneficial Owner Regulation (Financial Crimes Enforcement Network)²⁷, die insbesondere die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer aller juristischen Personen zum Ziel hat (41%)
- FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), das über bilaterale Abkommen zum Datenaustausch steuererhebliche Daten von Auslandskonten kontrolliert, um die Steuerflucht zu bekämpfen (31%)
- Fourth EU Anti-Money Laundering Directive – die 4. Geldwäscherichtlinie der EU

Abbildung 3.3: Verordnung, die zur Arbeitsbelastung beitragen – US-Befragung



Quelle: 2017 THOMSON REUTERS US ANTI-MONEY LAUNDERING INSIGHTS REPORT
<https://static.legalsolutions.thomsonreuters.com/static/pdf/2017-aml-insights-survey-report.pdf>.

²⁷ Das Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN) gehört zum US Department of Treasury (Finanzamt).

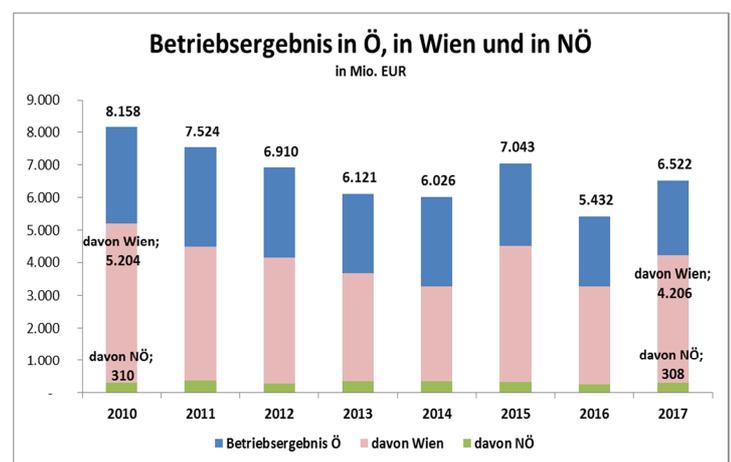
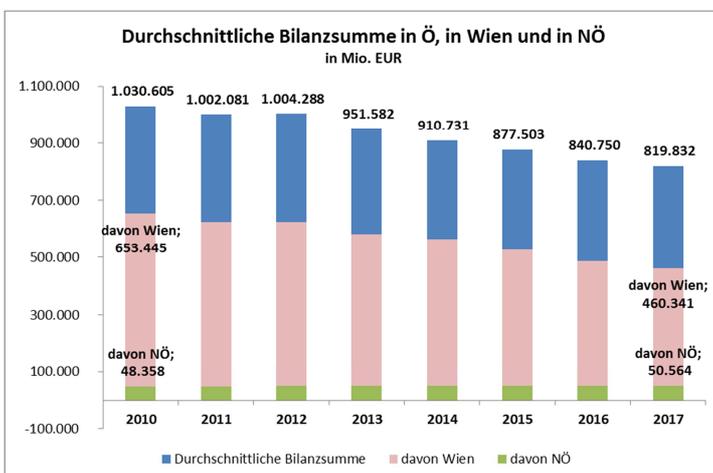
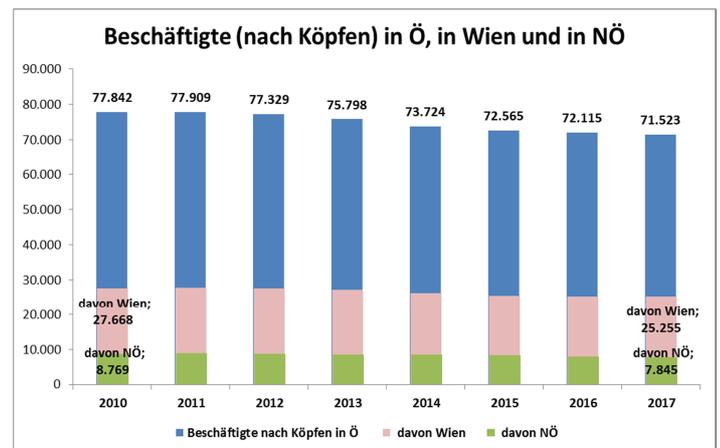
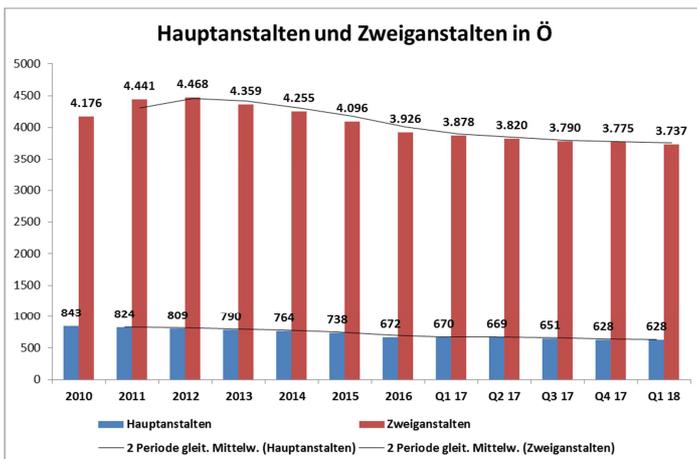
4. Primärerhebung der Bürokratiekosten bei Banken in Niederösterreich

Im 4. Kapitel wird zunächst der Finanzsektor in NÖ kurz charakterisiert. Anschließend werden die Ergebnisse aus der Primärerhebung der Bürokratiekosten in den Referenzbanken gezeigt.

4.1. Der Finanzsektor in Österreich und in Niederösterreich

Regulierungsaufgaben, Kostensenkungen durch weniger Filialen/Beschäftigte, neue digitale Services und Allianzen mit Fintechs zeigen, wie eingangs bereits erwähnt wurde, den stetig steigenden Innovations- und Digitalisierungsdruck der Banken auch in NÖ. Sinkende Zinserträge, ein stärkerer Wettbewerb und die Digitalisierung drücken sich in Kostensenkungsmaßnahmen aus – insbesondere, was die Zahl der **Hauptanstalten** betrifft. Seit 2010 gibt es in Österreich rd. ein Viertel weniger Hauptanstalten (-26%) und rd. 10% weniger Zweiganstalten (vgl. Abbildung 4.1).

Abbildung 4.1: Entwicklung des Bankensektors in Österreich: Hauptanstalten und Zweigstellen, Beschäftigte (nach Köpfen), Bilanzsumme und Betriebsergebnis



Anmerkung: Beschäftigte nach Köpfen, inkl. Teilzeit, Karenzierte und Präsenzdienstler, ohne Arbeiter; Betriebsergebnis (operativer Gewinn): Umsatz minus Vorleistungen (Material- und Wareneinsatz) minus Kosten. Quelle: Anzahl der Kreditinstitute nach Sektoren, ÖNB, letzte Änderung 17.04.2018.

Obwohl in den Statistiken der ÖNB nur **Beschäftigtenzahlen nach Köpfen** verfügbar sind (keine Vollzeitäquivalente (VZÄ)), ist dennoch der Trend klar erkennbar. Die Beschäftigung sank von rd. 77.800 im Jahr 2010 auf rd. 71.500 im Jahr 2017 um 6.300 Personen (-8%). Da in Wien 20% der Hauptanstalten ihren Sitz haben, nimmt Wien eine besondere Stellung ein (123 von 628 Hauptanstalten). Die Beschäftigtenzahlen sanken jedoch in NÖ mit -11% stärker als in Wien mit -9%.

In Bezug auf das Geschäftsvolumen dominiert Wien den gesamten Finanzplatz von Österreich. Die **Bilanzsummen** sind seit der Finanzkrise österreichweit deutlich gesunken (von 1 Bill. 2010 auf rd. 820 Mrd. Euro 2017). Wien hält dabei einen Anteil von rund 60%, wobei die Höhe der Bilanzsumme zwischen 2010 und 2017 um 30% gesunken ist. Der Anteil von NÖ ist mit 6% 2017 vergleichsweise gering, jedoch ist die gesamte Bilanzsumme des Finanzplatzes seit 2010 um 5% gestiegen.²⁸

Das **Betriebsergebnis** zeigt die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Im Betriebsergebnis werden keine Wertberichtigungen und keine Steuern berücksichtigt. Seit 2010 ist das Betriebsergebnis österreichweit gesunken. Wurden 2010 noch 8,2 Mrd. Euro Ertragsüberschuss ausgewiesen, waren es 2017 nur mehr 6,5 Mrd. Euro. In Wien sank das Betriebsergebnis in diesem Zeitraum um 19%, während in NÖ der Rückgang nur bei 1% liegt.

Am **Finanzplatz NÖ** waren (im letzten verfügbaren Quartal) 83 Hauptanstalten und 919 Zweiganstalten tätig. Von den 83 Hauptanstalten zählen 60 zum Raiffeisensektor, 16 zum Sparkassensektor, 3 zum Volksbankensektor der Rest verteilt sich auf die Landes-Hypothekenbanken (2), Sonderbanken (1) und § 9 BWG Zweiganstalten (1, vgl. Tabelle 4.1).

Mit 60 von 83 Hauptstellen (72%) und 416 von 919 Zweigstellen (45%) dominiert der Raiffeisensektor den Finanzplatz, gefolgt vom Sparkassensektor mit 16 Hauptanstalten und 205 Zweiganstalten. Der Konsolidierungsprozess in der Bankenlandschaft lässt sich auch in NÖ erkennen. 2005 verzeichnete der Raiffeisensektor noch 83 Hauptstellen (2017: 60), der Sparkassensektor hatte 22 Hauptstellen (2017: 16) und der Volksbankensektor ist aufgrund von Fusionierungen von 18 auf 3 Hauptanstalten geschrumpft.²⁹ Die **starke**

²⁸ Als „systemrelevant“ für den Finanzmarkt gelten Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. Euro (in Österreich sind das laut FMA die Erste Group Bank AG, Raiffeisen Bank International AG, UniCredit Bank Austria AG, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft und die Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung). Weitere Kriterien für die „Systemrelevanz“: Banken mit einer Bilanzsumme, die mehr als 20 Prozent des nationalen Bruttoinlandsprodukts entspricht, Banken, die Finanzhilfen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (European Financial Stability Facility, EFSF) oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism, ESM) erhalten haben. Die drei größten Banken eines Staates. Banken, die obige Kriterien nicht erfüllen, dafür aber grenzüberschreitend tätig sind, und von der EZB deshalb als systemrelevant erklärt werden. Quelle: Deutsche Bundesbank, Wann wird ein Kreditinstitut als „signifikant“ eingestuft?, https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/FAQ_Listenthemen_europaeische_bankenaufsicht.html?docId=152022#152022.

²⁹ Vgl. Die Bedeutung der Banken für den Wirtschaftsstandort Niederösterreich, WK NÖ, .

Regionalisierung zeigt sich an der Zahl der Zweigstellen. Beinahe ein Viertel aller Zweigniederlassungen entfallen auf NÖ (919 von 3.775, 23%). Davon gehören 400 zum Raiffeisensektor, der noch kleinteiliger strukturiert ist, als der Sparkassensektor.³⁰

Tabelle 4.1: Anzahl der Kreditinstitute in Niederösterreich nach Sektoren, 4. Quartal 2017

4. Quartal 2017	Hauptanstalt	Zweiganstalt
Aktienbanken und Sparkassensektor	0	143
Landes-Hypothekenbanken	16	205
Raiffeisensektor	2	21
Volksbankensektor	60	416
Bausparkassen	3	120
Sonderbanken (Betriebliche Vorsorgekassen) und § 9 BWG Zweigstellen	0	11
	2	3
NÖ gesamt	83	919
Ö gesamt (4Q) 2017	628	3.775

Anmerkung: Sonderbanken: Betriebliche Vorsorgekasse in NÖ. Die Daten basieren auf dem letzten abgeschlossenen Quartal. Quelle: Anzahl der Kreditinstitute nach Sektoren, ÖNB, letzte Änderung 17.04.2018.

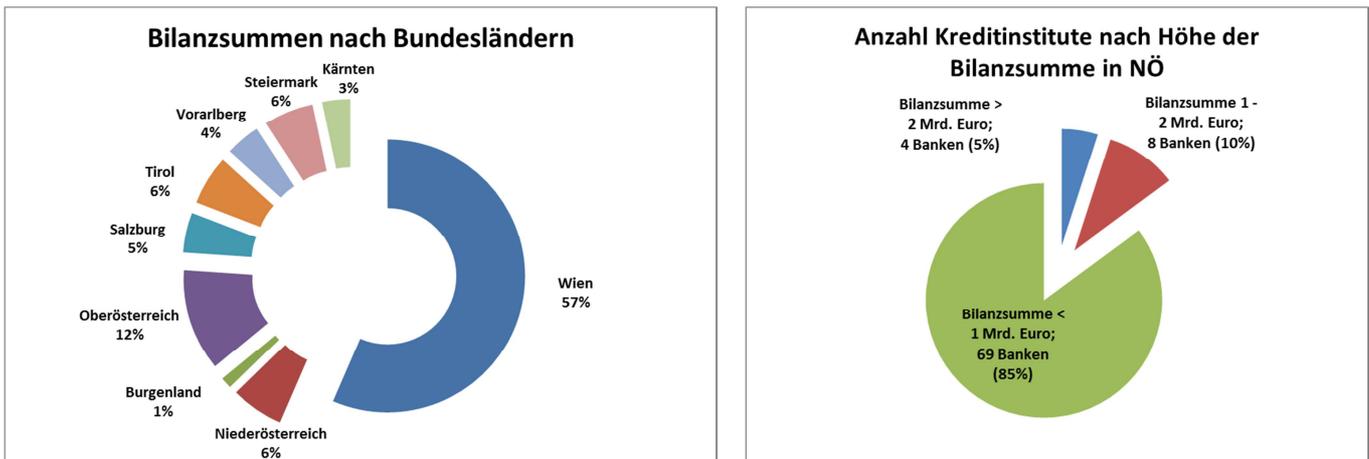
Beim Vergleich der Bilanzsummen auf Basis der Daten der ÖNB ist zu beachten, dass die Bilanzpositionen jeweils dem Bundesland zugeordnet werden, in dem der Hauptsitz der Bank ist, unabhängig davon, in welchem Bundesland diese erwirtschaftet wurden. Dadurch wird ein Großteil der überregional tätigen Aktienbanken dem Standort Wien zugerechnet.

Die Bilanzsumme der Kreditinstitute mit Hauptsitz in NÖ beläuft sich 2017 auf rd. 51 Mrd. Euro bzw. 6% der Bilanzsumme aller Finanzinstitute in Österreich (vgl. Abbildung 4.1). Damit kommt zum Tragen, dass nur 12% aller Hauptanstalten ihren Standort in NÖ haben (83 von 628).

Im gesamtösterreichischen Bilanzsummenvergleich liegt Niederösterreich (6%), gleichauf mit der Steiermark und Tirol an dritter Stelle hinter Wien (57%) und Oberösterreich (12%, vgl. Abbildung 4.2). Wien dominiert mit 57% der gesamtösterreichischen Bilanzsumme, da die Hauptanstalten idR in Wien ihren Standort haben. Ohne die Kreditinstitute mit Hauptsitz in anderen Bundesländern (in Wien und OÖ), haben in NÖ 85% der Banken eine Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. Euro, 10% liegen zwischen 1 Mrd. Euro und 2 Mrd. Euro und nur 5% haben eine Bilanzsumme von mehr als 2 Mrd. Euro (vgl. Abbildung 4.2).

³⁰ Vgl. Anzahl der Kreditinstitute nach Sektoren, ÖNB, letzte Änderung 29.03.2018.

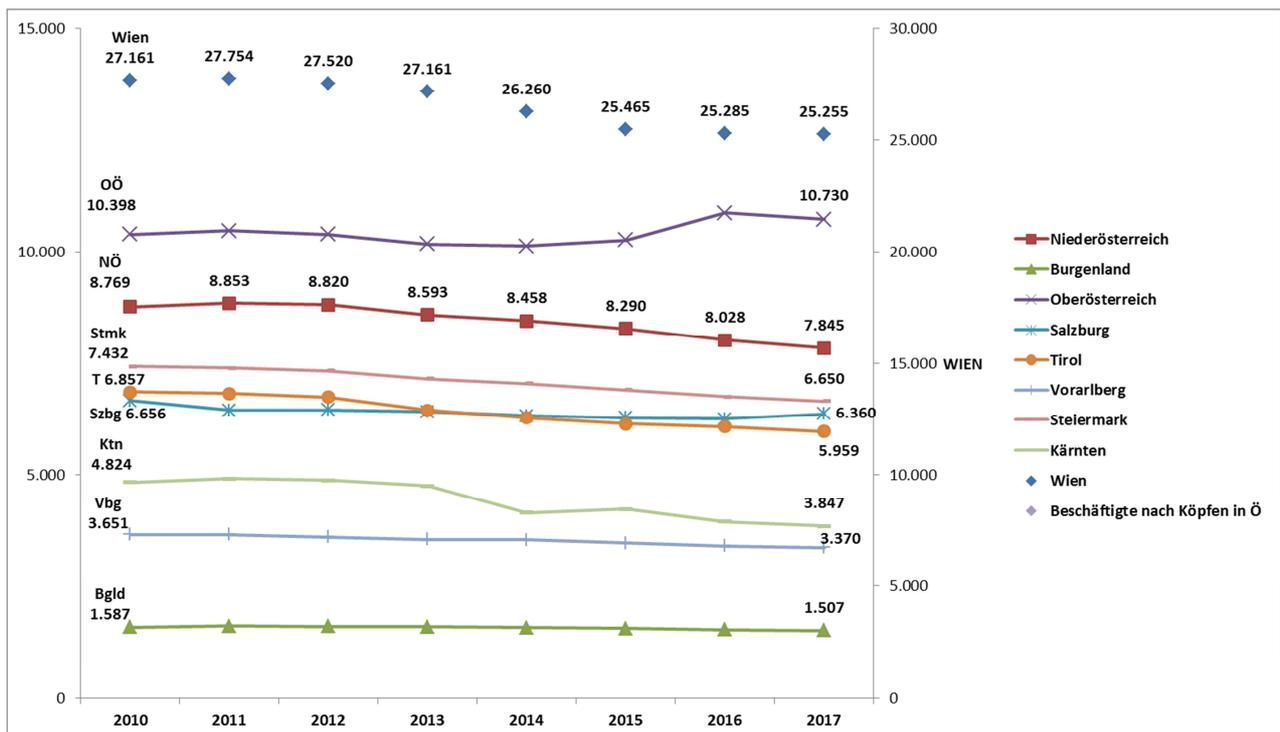
Abbildung 4.2: Bilanzsummen nach Bundesländern und Bilanzsummenstruktur in NÖ



Quelle: Homepage der ÖNB, www.oenb.at. Eigene Darstellung. Überregional tätige Kreditinstitute werden jeweils dem Standort der Hauptanstalt (wie z.B. UniCredit Bank Austria AG dem Bundesland Wien) zugerechnet.
 Quelle: ÖNB Bilanzsummenranking 2016: Kreditinstitute NÖ per 31. 12. 2016

Die regionalen Beschäftigtenzahlen im Bankenbereich zeigen nur in OÖ einen Zuwachs von +332 Personen seit 2010 (+3%). In Niederösterreich ging die Beschäftigtenzahl um 924 Personen zurück (-11%, vgl. Abbildung 4.3). Am stärksten war der Beschäftigungsrückgang in Kärnten – nicht zuletzt aufgrund der Insolvenz der Hypo-Alpe-Adria, deren verbliebene Vermögenswerte von der Heta Asset Resolution AG verwertet werden.

Abbildung 4.3: Entwicklung der Beschäftigung (nach Köpfen) in den Bundesländern



Quelle: Homepage der ÖNB, www.oenb.at. Eigene Darstellung.

4.2. Teilnehmende Referenzbanken

Um die Kosten der Regulierungsverpflichtungen für die Finanzbranche in Niederösterreich transparent zu machen, werden die Verwaltungsbelastungen in ausgewählten Kreditinstituten erhoben. Die Auswahl der Referenzbanken erfolgte nach der Höhe der Bilanzsumme der Institute. Unterstellt wird dabei, dass die Verwaltungsbelastungen mit der Höhe des Geschäftsumfangs korrelieren.

Das Standardkostenmodell Österreich (SKM-Methode 2007) liefert – wie eingangs bereits erwähnt - den konzeptionellen Rahmen zur Erhebung von Verwaltungskosten, der auf die Branche umgelegt wird. Drei Experteninterviews dienen der Identifizierung der wesentlichen Kostentreiber. In 2 Fokusgruppen-Workshops wurde das Zeit-/Mengengerüst festgelegt. Anschließend wurden die Ergebnisse auf Sektorebene für NÖ hochgerechnet.

Um der Heterogenität der Kreditwirtschaft in NÖ Rechnung zu tragen, wurden drei Banken mit regional unterschiedlichen Geschäftsgebieten und unterschiedlichen Geschäftsvolumina (gemessen an der jeweiligen Bilanzsumme) ausgewählt. Aufgrund von Datenschutzüberlegungen werden die Referenzbanken in der Studie nicht namentlich genannt. An der Erhebung der Verwaltungsbelastungen der Geld- und Kreditwirtschaft in Niederösterreich nahmen

- ein Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von rd. 3 Mrd. Euro und 451 MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) teil (**Referenzbank I**), sowie
- ein Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von rd. 1,6 Mrd. Euro und 204 MitarbeiterInnen in VZÄ (**Referenzbank II**) und
- ein Kreditinstitut mit einer Bilanzsumme von rd. 970 Mio. Euro, bzw. 112 MitarbeiterInnen in VZÄ (**Referenzbank III**).

Die Referenzbank I hat mit rd. 3 Mrd. Euro die höchste Bilanzsumme der teilnehmenden Kreditinstitute. Die Referenzbank II ist mit einer Bilanzsumme von 1,6 Mrd. Euro ungefähr „halb so groß“. Die Referenzbank III zählt zu den „großen“ der „kleineren“ Banken mit einer Bilanzsumme von rd. 970 Mio. Euro.

In der Studie wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Arbeitsprozesse in den einzelnen Banken zwar sehr ähnlich sind (alle müssen die gleichen gesetzlichen Vorgaben erfüllen), jedoch spiegelt die Größe eines Instituts die Häufigkeit der Aktivitäten wider. Folglich werden die drei Institute als Referenzinstitute für die Bankenlandschaft in NÖ herangezogen.

Auf spezifische Besonderheiten wird in der Studie nicht eingegangen, da diese nicht auf die Grundgesamtheit übertragbar sind. Im Volksbanksektor beispielsweise steht das

Zentralinstitut unter der Aufsicht der europäischen Aufsichtsbehörden und muss deshalb zusätzliche Auflagen erfüllen, denen die anderen Kreditinstitute nicht nachkommen müssen. In der Volksbank wird jede Regulierung im Haus durchgeführt und kann nicht – wie etwa bei den Raiffeisenbanken – an ein Zentralinstitut ausgelagert werden.

Die ausgewählten Kreditinstitute mit Hauptsitz in NÖ haben zusammen eine Bilanzsumme von 5,5 Mrd. Euro – das sind 11% der Bilanzsumme aller Kreditinstitute in Niederösterreich.³¹

Tabelle 4.2: Kreditinstitute der Primärerhebung, 2017

Kreditinstitut	Kunden	MitarbeiterInnen in VZÄ	Bilanzsumme in Mio. EUR	Betriebsaufwand in Mio. EUR	Personal- aufwand in Mio. EUR	Betriebsergebnis in Mio. EUR
Referenzbank I	160.000	451	3.211	66,48	39,30	14,74
Referenzbank II	74.120	204	1.552	28,41	16,73	13,78
Referenzbank III	40.000	112	971	15,84	8,93	8,93

Quelle: Angaben der Referenzbanken.

4.3. Identifizierung der Kostenparameter

Laut SKM wurden zur Berechnung der Kosten der Verwaltungstätigkeiten die entsprechenden Arbeitskosten (Personalkosten inkl. 13./14. Gehalt und DG-Beiträge) je Qualifikationsniveau erhoben. Die Experteninterviews haben jedoch gezeigt, dass lediglich zwei unterschiedliche Qualifikationsniveaus und damit zwei unterschiedliche Stundensätze berücksichtigt werden müssen.

Die Arbeitskosten wurden nach dem effektiven Arbeitseinsatz berechnet. Das bedeutet, dass die Zeitemrechnung von Stunden bzw. Minuten auf Personentage (PT) mit dem Faktor 7,49 anstatt mit 7,7 (38,5 Wochenstunden/Anzahl Arbeitstage) durchgeführt wurde. Bei einer 38,5 Stunden-Woche beträgt der Umrechnungsfaktor 7,7 (vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit / Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage). Der Faktor 7,49 ergibt 37,45 Wochenstunden und wird als „produktive“ Arbeitszeit angesetzt. Dementsprechend wurde der Zeitaufwand in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit der Jahresarbeitszeit abzüglich Wochenenden, Feiertage, Urlaubsanspruch, Krankenstand und Seminar berechnet.

³¹ Überregional tätige Kreditinstitute werden jeweils dem Standort der Hauptanstalt zugerechnet (wie z.B. die UniCredit Bank Austria AG dem Bundesland Wien).

Folgende Umrechnungen wurden durchgeführt:

- Die Umrechnung in Personentage wurde mit dem Faktor 7,49 durchgeführt.
- Die Umrechnung in VZÄ wurde auf Basis von 202 effektiven Arbeitstagen durchgeführt (1 VZÄ = 365 T./J. - 104 T. Wochenende - 31 T. Urlaub - 14 Feiertage - 10 T. Krankenstand - 4 T. Seminar = 202 T./J. = 1513 h/J).

Der errechnete Zeitaufwand in Personentagen (PT) und Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit den genannten Umrechnungsfaktoren zeigen die effektive, produktive Arbeitszeit, die die Angestellten in der Kreditwirtschaft für die untersuchten Tätigkeiten aufwenden.

Bei einem Bruttogehalt von 54.000 Euro werden 35.299 Euro netto ausbezahlt. Das entspricht einem Nettomonatsgehalt von 2.400 Euro. Die gesamten Arbeitskosten entsprechen einem Personalaufwand von 70.345 Euro. Daraus errechnet sich ein Personalaufwand pro Stunde von 45,38 Euro (vgl. Tabelle 4.4).

Tabelle 4.3: Arbeitskosten und Zeitaufwand

<u>Personalaufwand:</u>	EUR
Bruttogehalt p.a.	€ 54.000
Nettogehalt p.a.	€ 35.299
Nettogehalt p.M.	€ 2.432
Personalaufwand (Bruttogehalt + DG-Beiträge) gesamt p.a.	€ 70.345
Personalaufwand pro Stunde (1.550 Stunden)	45,38
Bruttogehalt pro Stunde	34,84
Personalaufwand pro Minute	0,76
<u>Effektive Arbeitszeit:</u>	Einheit
Arbeitstage pro Jahr	202
Arbeitsstunden	1.513
Arbeitsstunden pro Tag	7,49

Quelle: Eigene Berechnungen nach Angabe der teilnehmenden Kreditinstitute. Umrechnungen mit dem Brutto-Nettorechner des BMF.

4.4. Ausgewählte Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen

Die Normierung von Informationspflichten in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zieht Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen nach sich, deren Erfüllung Verwaltungskosten verursacht. Im Fokus stehen branchenspezifische Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen - Vorschriften, die alle Unternehmen erfüllen müssen, wurden nicht berücksichtigt. **Zusätzlich zum generellen Effizienzsteigerungsdruck in der Branche kommen somit zahlreiche regulatorische (Bürokratie-) Kosten.**

Die an der Studie teilnehmenden Referenzbanken wurden in einem ersten Schritt gebeten, die Treiber der Bürokratiebelastungen zu identifizieren. Generell wurden der **Umfang und die Komplexität der Bankenregulierungen** als besondere Herausforderung genannt, mit denen man sich zusätzlich zum Tagesgeschäft auseinandersetzen muss. Darüber hinaus stellt bei den Banken die zunehmende **Europäisierung der Gesetzgebung** durch die englischsprachigen Gesetzestexte eine Herausforderung dar, die oft nur durch die Verbundleistungen abgedeckt werden kann. Eine essentielle Leistung im Rahmen des Bankenverbundes sind die entsprechenden **IT-Leistungen**, die in der Untersuchung nicht explizit quantifiziert werden konnten. Der Umgang mit den Regularien hängt zudem direkt an der Ausstattung der Institute mit entsprechend qualifiziertem Personal. Oft ist der Aufbau eines **Beauftragtenwesens** notwendig, bei dem beispielsweise Spezialkenntnisse für die Vermeidung von Geldwäsche, der IT-Sicherheit oder der MaRisk-Compliance³² notwendig sind. Auch für Compliance-Themen sind eigens geschulte MitarbeiterInnen notwendig, v.a. für die Betreuung des Meldewesens. In der Studie wurden folgende gesetzliche Verpflichtungen von allen drei befragten Instituten als wesentliche regulatorische Kostentreiber genannt (vgl. Tabelle 4.5).

Besonders betroffen sind die Kreditinstitute durch bürokratische Vorschriften in den Bereichen

- **Geldwäsche (EU-Geldwäscherichtlinie),**
- **Steuerrecht (FATCA und CRS),**
- **Verbraucherschutz (HIKrG)**
- **Compliance (SCC)**
- **Kapitalmarkt**
 - **Anlegerschutz (MiFID II) und**
 - **Eigenmittelunterlegung (CRD IV und CRR).**

³² MaRisk: Mindestanforderungen an das Risikomanagement.

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie dient als idealtypische Vertreterin für den Bereich „Beauftragtenwesen“. Der Informationsaustausch von Daten zwecks Besteuerung wird in FATCA und CRS geregelt. Im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HiKrg) steht der Verbraucherschutz im Vordergrund. Die Regulierung von Verhaltensgrundsätzen wird im Standard Compliance Code (SCC) geregelt und dient ebenfalls dem Verbraucherschutz. Speziell auf den Schutz der Anleger ist MiFID II ausgelegt. Umfangreiche Bewertungen sind in Bezug auf die Eigenkapitalerfordernisse notwendig. Dies wird in der Kapitaladäquanzrichtlinie (CRD IV) und der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) geregelt.

Wie aus Tabelle 4.5 ersichtlich ist, wurden sechs Bürokratie-Fälle erhoben, die gleichzeitig wesentliche Kostentreiber bei den Verwaltungskosten sind. Die Erfüllung dieser Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen verursacht Verwaltungskosten, die vom „regulären“ Bankgeschäft getragen werden müssen.

Tabelle 4.4: Ausgewählte Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen

Bereich	Gesetz / Verordnung / Richtlinie	
Beauftragtenwesen	4. EU-Geldwäscherichtlinie Finanzmarkt Geldwäschegesetz BGBl I 118/2016	Für jede Geschäftsbeziehung und Transaktion muss die Bank eine individuelle Risikoprüfung auf Basis verschiedener Risikofaktoren durchführen. Europäische Aufsichtsbehörden wurden mit der Erstellung technischer Standards und aufsichtsrechtlicher Leitlinien beauftragt
Steuerliche Maßnahmen	FATCA Foreign Account Tax Compliance Act	Ausländische Banken sind verpflichtet, persönliche Daten ihrer Kunden mit US-Steuerpflicht direkt der US-Steuerbehörde mitzuteilen.
	CRS Common Reporting Standards (Compliance) Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG 01.10.2016)	Der automatische Informationsaustausch soll dabei helfen, grenzüberschreitende Steuerhinterziehung und Steuerflucht zu bekämpfen.
Verbraucherschutz	HiKrg Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz HiKrg3, BGBl I 135/2015	Wohnimmobilienkredit-Richtlinie der EU im österreichischen Gesetz: * Eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers; * Informationen, die dem Verbraucher vor Vertragsabschluss gestellt werden, müssen auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten sein und diesem ermöglichen, verschiedene Kreditangebote miteinander zu vergleichen, deren jeweilige Auswirkungen abzuschätzen um letztlich eine fundierte Entscheidung treffen zu können. * Diese Informationen müssen mittels standardisiertem ESIS-Merkblatt zu Verfügung gestellt werden. * Pflicht zum Nachweis der angemessenen Sachkunde des Kreditgebers.
Verbraucherschutz	SCC Standard Compliance Code § 48b BörseG und § 16 WAG	Der Standard Compliance Code ist Basis für die Geschäftstätigkeit insbesondere in den Bereichen Wertpapierhandel, Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Fondsmanagement, Emission und Research. Grundlage für den Standard Compliance Code bilden das Börsegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, sowie das Bankwesengesetz, weiters das Depotgesetz und das Investmentfondsgesetz sowie alle in Ausführung dieser Gesetze erlassenen Richtlinien.
Anlegerschutz	MiFID II Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie 2014/65/EU WAG 2018	Vorschriften zum Anlegerschutz, Rechte der Aufsichtsbehörden, Mindestanforderungen an Handelsplätze und Datenprovider Erweiterung der bestehenden Richtlinie für den Anlegerschutz: * Sicherstellung einer unabhängigen Anlageberatung * Verschärfung der Regeln für Provisionszahlungen * Regelungen zur Produkt-Governance * Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung sämtlicher elektronischer Kommunikation mit dem Kunden
Meldewesen	CRD IV Kapitaladäquanzrichtlinie und CRR Kapitaladäquanzverordnung VO 575/2013 des Europäischen Rates	Die Solabilitätsverordnung umfasst 39 Paragraphen und ist in 5 Teile gegliedert: Teil 1: allgemeine Bestimmungen, Teil 2: ergänzende Regelungen zum IRB-Ansatz (interne Ratings), Teil 3: Bestimmungen zur Eigenkapitalermittlung, Teil 4: Bestimmungen zum antizyklischen Kapitalpuffer, Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Quelle: Eigene Darstellung.

Für die Berechnung der Bürokratiekosten in den teilnehmenden Referenzbanken wurden die Arbeitsschritte für die Umsetzung der genannten Maßnahmen soweit als möglich erhoben oder andere quantitative Einschätzungen verwendet. Die Berechnung der direkten Kosten erfolgt anhand der eruierten Prozesskosten und der (einmaligen) Implementierungskosten:

Im Folgenden werden die Informations- und Aufzeichnungsverpflichtungen kurz beschrieben.

4.4.1. GwG, Geldwäsche

Beauftragten- wesen	4. EU-Geldwäscherichtlinie Finanzmarkt Geldwäschegesetz BGBl I 118/2016	Für jede Geschäftsbeziehung und Transaktion muss die Bank eine individuelle Risikoprüfung auf Basis verschiedener Risikofaktoren durchführen. Europäische Aufsichtsbehörden wurden mit der Erstellung technischer Standards und aufsichtsrechtlicher Leitlinien beauftragt
--------------------------------	--	---

Die Geldwäsche-Richtlinien der EU sollen verhindern, dass illegale Geldsummen in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Ziel ist es daher, das Finanzsystem durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen.³³ Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie ist 2017 in Kraft getreten.³⁴ Mit Umsetzung dieser Richtlinie in Österreich wurden die Vorschriften für die Kredit- und Finanzinstitute erstmals in einem Gesetz, dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG, Finanzmarkt Geldwäschegesetz BGBl I 118/2016) zusammengefasst.³⁵

Laut Gesetz muss sich in Österreich jede/r Kunde/In identifizieren, der/die:

- eine dauernde Geschäftsbeziehung mit einem Finanzinstitut eingeht (im klassischen Fall die Eröffnung eines Sparbuchs),
- eine Transaktion im Wert von mindestens 15.000 Euro durchführt, die nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fällt,
- eine Einzahlung auf oder eine Auszahlung von Spareinlagen tätigt, wenn der ein- oder auszuzahlende Betrag mindestens 15.000 Euro ist, bzw. wenn
- ein Verdacht von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erweckt wird, und wenn Zweifel an den bereits erhaltenen Identifikationsdaten bestehen.

Die Identifizierung erfolgt durch einen amtlichen Lichtbildausweis. Ist der Kunde eine minderjährige oder juristische Person, so muss neben der eigenen Identität auch die Vertretungsbefugnis und die Identität der vertretenen Person nachgewiesen werden. Auch im Treuhandverhältnis ist die Identität der/des TreugeberIn bekannt zu geben.

³³ Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie und EU-Verordnungen zur Geldwäsche inklusive Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), 01. 02. 2017, WKO; <https://www.wko.at/branchen/information consulting/finanzdienstleister/artikel-vierte-geldwaesche-richtlinie-inkl-fm-gwg.pdf>.

³⁴ Unter Geldwäscherei versteht man das Verschleiern des illegalen Ursprungs von Erträgen aus bestimmten kriminellen Aktivitäten, den sogenannten Vortaten. Unter Terrorismusfinanzierung versteht man das Bereitstellen von (auch legalen) Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes.

³⁵ Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/geldwaesche.html>, Abfrage 5. 12. 2017.

Kommt ein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung auf, muss eine Meldung an die österreichische Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres erstattet werden. Die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 BKA-G) nimmt Meldungen über verdächtige Transaktionen nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, dem Bilanzbuchhaltungsgesetz, dem Börsegesetz (1989), der Gewerbeordnung (1994), dem Glückspielgesetz, dem Körperschaftssteuergesetz (1988), der Notariats- und der Rechtsanwaltsordnung, dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz und dem Zollrechts-Durchführungsgesetz entgegen.³⁶

In Österreich wurden im Finanzsektor 1.767 Fälle und im Nicht-Finanzsektor (Anwälte, Notariate, Steuerberater, u.ä.) 26 Fälle gemeldet – in Summe wurden im Jahr 2015 1.793 verdächtige Transaktionen in Österreich gemeldet.³⁷ Die Aktivitäten, die für Kreditinstitute im Zusammenhang mit der Umsetzung des GwG anfallen, werden in Tabelle 4.6 skizziert.

Tabelle 4.5: Die Banken müssen für die Umsetzung des Geldwäschegesetzes folgende zusätzliche Tätigkeiten übernehmen:³⁸

Geldwäsche
Einmalige Tätigkeiten:
Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter für Gesamtverständnis und Systemverständnis bzw. -anwendung
Laufende Tätigkeiten:
Risikoanalyse auf Unternehmensebene
Identitätsfeststellung bei Eröffnung einer Geschäftsbeziehung
bei <u>natürlichen</u> Personen:
* Erstellung Ausweiskopie
* Datenerfassung Ausweiskopie (EDV-Voraussetzungen)
* Ablage/Abspeicherung der Kopie (EDV-Voraussetzung)
bei <u>juristischen</u> Personen:
* Einsicht Firmenbuch und Prüfung Vertretungsbefugnis
* Einholung Ausweiskopie usw. wie bei natürlichen Personen bei den vertretungsbefugten Personen und den wirtschaftlichen Eigentümern
* Datenerfassung Firmenbuchdaten
Identitätsfeststellung und Erfassung bei Durchführung von Transaktionen, die nicht im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung stattfinden
* Ausweisvorlage durch Kunden
* Erfassung der Ausweisdaten (EDV-Voraussetzungen)
Kontinuierliche Überwachung einer Geschäftsbeziehung
* Aktualisierung der Ausweise (3 Jahre)
* Kontrolle der Änderungen von Firmenbucheintragungen
Aufbewahrung der Aufzeichnungen bis fünf Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung
Setzung notwendiger Maßnahmen bei Geldwäscheverdacht
Sachkosten:
EDV-Kosten

Quelle: Informationen der Referenzbanken; Eigene Darstellung.

³⁶ Meldestelle für Geldwäsche, BM für Inneres, Bundeskriminalamt, <http://www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx>.

³⁷ Statistiken gemäß Artikel 44 Abs. 3 der 4. Geldwäsche-Richtlinie, BMF, https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/geldwaesche.html#heading_Veroeffentlichung_von_Statistiken_gemaess_Artikel_44_Abs_3_der_4_Geldw_sche_Richtlinie, Abfrage am 5. 12. 2017.

³⁸ Die detaillierten Arbeitsschritte wurden im Anhang (7.2) aufgezeigt.

Das Mengen- und Kostengerüst zur Quantifizierung der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Geldwäsche-Regulierungen ist im Anhang (Tabelle 7.1) dargestellt; Tabelle 4.7 zeigt die Zusammenfassung der Ergebnisse für die drei Referenzbanken.

Die Referenzbank I kommt nach Analyse der Teilprozesse zu Gesamtkosten von rd. 312.700 Euro p.a. für die laufende Arbeit. Insbesondere die Prüfung von Finanztransaktionen (Sender und Empfänger und Verwendungszweck, auch Treuhandgeschäfte) schlägt allein mit rd. 150.000 Euro an Personalkosten und Sachkosten zu Buche (vgl. Tabelle 7.1 im Anhang). Berücksichtigt man noch die Overhead-Kosten für Büromaterial, Mieten, etc., liegt der Gesamtaufwand bei rd. 391.000 Euro p.a. Der reine Arbeitsaufwand (ohne Overhead) entspricht ca. 4 Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen! Die Kosten allein für die Umsetzung der Geldwäscherichtlinien machen 0,59% des gesamten Betriebsaufwands der Bank aus; in Relation zu ihrer Bilanzsumme sind es 0,01%.

Die Referenzbank II weist jährliche Kosten in Höhe von rd. 203.000 Euro auf, wobei hier der Schwerpunkt bei der Erstellung eines KYC-Profiles (Know Your Customer) von Kunden mit mittlerem Risiko liegt, gefolgt von der Erfassung der wirtschaftlichen Eigentümer. Zusätzlich berücksichtigt die Referenzbank II die Kostenabrechnung für Leistungen der Hauptanstalt. Bei Berücksichtigung von Overheadkosten liegt der Gesamtaufwand bei 253.000 Euro. Der reine Verwaltungsaufwand (ohne Overhead) entspricht der Arbeitszeit von ca. 2 Vollzeitbeschäftigten. Der Gesamtaufwand für die Geldwäsche-Regulierungen machen 0,89% des gesamten Betriebsaufwands der Referenzbank II aus - das sind 0,02% der Bilanzsumme.

Der Aufwand für die Geldwäsche-Regularien für die Referenzbank III liegt bei rd. 86.000 Euro p.a., bzw. bei rd. 108.000 Euro, wenn die Overheadkosten berücksichtigt werden. Die reinen Personalkosten entsprechen 1,2 VZÄ-Stellen. In Relation zum Betriebsaufwand sind immerhin 0,68% allein für die Geldwäschebekämpfung aufzuwenden; das sind 0,01% der Bilanzsumme.

Tabelle 4.6: Bürokratiekosten durch die Geldwäsche-Gesetze

Kreditinstitut	Laufender Aufwand durch Geldwäsche-Richtlinie	Einmaliger Aufwand	Gesamter Bürokratieaufwand inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten	Zeitaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zum Betriebsaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zur Bilanzsumme
	in EUR	in EUR	in EUR	in VZÄ	in %	in %
Referenzbank I	312.710	-	390.888	3,9	0,59%	0,01%
Referenzbank II	202.569	-	253.212	2,1	0,89%	0,02%
Referenzbank III	86.020	-	107.524	1,2	0,68%	0,01%

Anmerkung: Die Detailtabellen befinden sich im Anhang 7.1: Detailergebnisse Geldwäsche. Keine zuordenbare Einmalkosten. Quelle: Eigene Berechnungen.

4.4.2. FATCA & CRS, Foreign Account Tax Compliance Act und Common Reporting Standards

Steuerliche Maßnahmen	FATCA Foreign Account Tax Compliance Act	Ausländische Banken sind verpflichtet, persönliche Daten ihrer Kunden mit US-Steuerpflicht direkt der US-Steuerbehörde mitzuteilen.
	CRS Common Reporting Standards (Compliance) Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG 01.10.2016)	Der automatische Informationsaustausch soll dabei helfen, grenzüberschreitende Steuerhinterziehung und Steuerflucht zu bekämpfen.

Der U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und die Common Reporting Standards (CRS) der OECD verpflichten Finanzinstitute und Nicht-Finanzinstitute, bestimmte steuerliche Informationen zu erheben und zu melden.

FATCA zielt darauf ab, der Steuerhinterziehung von US-steuerpflichtigen BürgerInnen entgegenzuwirken und damit das Steueraufkommen zu erhöhen. Österreichische Kreditinstitute sind verpflichtet zusammengefasste Informationen (Sammeldaten) über die Konten von US-amerikanischen "recalcitrant account holders" (d.s. KundInnen, die der Offenlegung ihrer Konten gegenüber der amerikanischen Steuerverwaltung nicht zustimmen) an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiterzuleiten.³⁹ Diese zusammengefassten Informationen sind die Basis für spätere Gruppenanfragen an den FATCA-Partnerstaat (Österreich). Die zuständigen österreichischen Behörden leiten dann die erforderlichen Detailinformationen an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiter.

In Anlehnung an FATCA haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete auf einen gegenseitigen Informationsaustausch geeignet und dazu ein einheitliches Verfahren – die Common Reporting Standards – entwickelt. Die OECD wurde im Rahmen der G20 Sitzung (2013) beauftragt, einen entsprechenden Standard zu erstellen.⁴⁰ In Österreich wurde FATCA im April 2014 beschlossen. Ein automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten erfolgt mit sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁴¹ und mit Staaten und Territorien, die in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Liste der teilnehmenden Staaten⁴² angeführt sind, sowie mit jenen Staaten und Territorien, mit denen die EU gesonderte Abkommen über den Austausch von Informationen über Finanzkonten abgeschlossen hat⁴³.

³⁹ Quelle: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA; <https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/Abkommen-USA-FATCA.html>.

⁴⁰ Common Reporting Standard; https://de.wikipedia.org/wiki/Common_Reporting_Standard, Abfrage am 10. 01. 2018.

⁴¹ Vgl. § 91 Z 1 GMSG; vgl. Richtlinie 2011/16/EU idF Richtlinie 2014/107/EU; <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>; Stand 25. 04. 2018.

⁴² Gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014, BGBl. II Nr. 362/2016, ebenda.

⁴³ Vgl. § 91 Z 3 GMSG; ebenda.

Die Umsetzung von FATCA und CRS ist mit zahlreichen Tätigkeiten verbunden, die in Tabelle 4.8 zusammengefasst werden.

Tabelle 4.7: Die Banken müssen für die Umsetzung von FATCA und CRS folgende zusätzliche Tätigkeiten übernehmen:

FATCA & CRS
Von der Meldung betroffen sind alle KundInnen, natürliche Personen, Rechtsträger sowie beherrschende Personen bei passiven Rechtsträgern, die in einem am CRS teilnehmenden Staat steuerlich ansässig sind.
Einmalige Tätigkeiten:
Schulungen
Laufende Tätigkeiten:
Erläuterung CRS-Erklärung, damit der Kunde das Formular selbst ausfüllen kann (steuerliche(n) Ansässigkeit(en) der KundInnen sowie die entsprechenden Steueridentifikationsnummern (Tax Identification Number – TIN) erfragen)
Ausfüllen durch Kunden (zwingend durch Kunden selbst auszufüllen)
Ablage bzw. Scan und Speicherung der Selbsterklärung
Für im Ausland steueransässigen Konto- und DepotinhaberInnen Meldungen an die österreichische Steuerbehörde (Finanzamt) durchführen
Sachkosten:
EDV-Kosten

Quelle: Informationen der Referenzbanken, eigene Darstellung.

Wesentliche Arbeitsschritte bei FATCA und CRS sind die Ausfertigung der Selbstauskünfte und deren Erfassung, sowie die Prüfung der Plausibilität und das Einscannen der Dokumente. Die Detailergebnisse sind in der Tabelle 7.2 im Anhang dargestellt; Tabelle 4.9 zeigt die Zusammenfassung der Ergebnisse für die Referenzbanken.

Die Referenzbank I beziffert die Personalkosten, die mit FATCA und CRS verbundenen sind, mit 250.000 Euro, bzw. mit rd. 313.000 Euro bei Berücksichtigung von Overhead-Kosten. Umgerechnet entspricht der Arbeitsaufwand (ohne Overhead) beinahe 4 Vollzeitstellen (3,7 VZÄ). Der Anteil der gesamten Bürokratiekosten für FATCA und CRS am gesamten Betriebsaufwand beträgt 0,47%, jener an der Bilanzsumme 0,01%.

Die Referenzbank II kommt auf jährliche Kosten für den Arbeitsaufwand mit FATCA und CRS in Höhe von 99.000 Euro, bzw. auf 124.000 Euro mit Overhead-Kosten. Die Kosten für den reinen Arbeitsaufwand entsprechen 1,4 Vollzeitstellen. 0,44% des Betriebsaufwands der Referenzbank II ist somit dem gesamten Bürokratieaufwand in Zusammenhang mit FATCA und CRS zuzurechnen.

Die Referenzbank III beziffert - in analoger Berechnung zu Referenzbank II - die jährlichen Kosten für die Tätigkeiten für FATCA und CRS mit rd. 52.000 Euro, bzw. mit rd. 65.000 Euro, wenn die Overhead-Kosten berücksichtigt werden. Der reine Arbeitszeitaufwand pro Jahr entspricht damit 0,7 Vollzeitstellen. Der Verwaltungsaufwand mit FATCA und CRS macht 0,41% des gesamten Betriebsaufwands der Referenzbank III aus.

Tabelle 4.8: Bürokratiekosten durch den Austausch von (Steuer-) Informationen (FATCA & CRS)

Kreditinstitut	Laufender Aufwand durch FATCA & CRS	Einmaliger Aufwand	Gesamter Bürokratieaufwand inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten	Zeitaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zum Betriebsaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zur Bilanzsumme
	in EUR	in EUR	in EUR	in VZÄ	in %	in %
Referenzbank I	250.068	-	312.584	3,7	0,47%	0,01%
Referenzbank II	99.164	-	123.955	1,4	0,44%	0,01%
Referenzbank III	51.808	-	64.760	0,7	0,41%	0,01%

Anmerkung: Die Detailtabellen befinden sich im Anhang 7.2: Detailergebnisse zur Umsetzung von FATCA und CRS. Keine zuordenbare Einmalkosten. Quelle: Eigene Berechnungen.

4.4.3. HIKrG, Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz

Verbraucherschutz	<p style="text-align: center;">HIKrG Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz HiKrg3, BGBl I 135/2015</p>	<p>Wohnimmobilienkredit-Richtlinie der EU im österreichischen Gesetz:</p> <p>* Eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers;</p> <p>* Informationen, die dem Verbraucher vor Vertragsabschluss gestellt werden, müssen auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten sein und diesem ermöglichen, verschiedene Kreditangebote miteinander zu vergleichen, deren jeweilige Auswirkungen abzuschätzen um letztlich eine fundierte Entscheidung treffen zu können.</p> <p>* Diese Informationen müssen mittels standardisiertem ESIS-Merkblatt zu Verfügung gestellt werden.</p> <p>* Pflicht zum Nachweis der angemessenen Sachkunde des Kreditgebers.</p>
-------------------	--	---

Das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) ist seit dem 21.03.2016 in Kraft (HIKrG3, BGBl I 135/2015). Bis dahin waren für Hypothekarkredite lediglich die Regeln des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) anzuwenden. Mit dem HIKrG wird die Wohnimmobilienkredit-Richtlinie der EU in österreichisches Gesetz umgewandelt (Verbraucherkredite mit hypothekarischer Besicherung).

Neu ist, dass Kreditgeber verpflichtet sind, folgende allgemeine und vorvertragliche Informationen dem Kreditnehmer bereitzustellen und die Kreditwürdigkeitsprüfung „eingehend“ durchzuführen:⁴⁴

- **Allgemeine Informationen** (z.B. Kreditzweck, mögliche Laufzeiten, Arten von angebotenen Sollzinssätzen, repräsentatives Beispiel, Kosten, Optionen zur Rückzahlung etc. - siehe § 7 HIKrG) müssen vom Kreditgeber unabhängig von der Anbahnung eines konkreten Vertragsverhältnisses jederzeit bereitgestellt werden - entweder auf Papier, einem anderen dauerhaften Datenträger oder in elektronischer Form (z.B. auf der Webseite).
- **Vorvertragliche Informationen** müssen im Einzelfall - individuell zugeschnitten - mittels eines gesetzlich vorgeschriebenen Standardformulars („ESIS-Merkblatt“) auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger erteilt werden - und zwar rechtzeitig bevor VerbraucherInnen an den Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden sind. Dadurch soll der Vergleich der Kreditprodukte ermöglicht werden.
- **Vor Abschluss des Kreditvertrages** ist der Kreditgeber gesetzlich verpflichtet die Kreditwürdigkeit der VerbraucherInnen eingehend zu prüfen, wobei auch auf Bonitätsdatenbanken zurückgegriffen werden kann. Ein Kredit darf nur gewährt werden, wenn diese Prüfung ergibt, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag erfüllt werden.
- Der Kreditgeber hat außerdem **zusätzliche, formlose Erläuterungspflichten**, damit KreditnehmerInnen beurteilen können, ob vorgeschlagene Kreditverträge den eigenen Bedürfnissen und der finanziellen Situation gerecht werden.

Die Umsetzung des HIKrG erfordert einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand für die Erstellung eines Protokolls und die Besprechung mit den KundInnen (ca. 2 Stunden). Jährliche Schulungen sind durchzuführen, die die MitarbeiterInnen zeitlich binden und Schulungskosten verursachen. In Tabelle 4.10 sind die zusätzlichen Tätigkeiten skizziert, die mit der Umsetzung des HIKrG anfallen.

⁴⁴ Siehe Homepage des Sozialministeriums, Das Konsumentenportal, http://www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Mein_Geld/Finanzierung/Aktuelles/Neues_Gesetz_fuer_Hypothekar-_und_Immobilienkredite; Abfrage am 10. 01. 2018.

Tabelle 4.9: Die Banken müssen für die Umsetzung des HIKrG folgende zusätzliche Tätigkeiten übernehmen:

Hypothekar- und Immobilienkredit-Gesetz HIKrG
Wohnimmobilienkredit-Richtlinie: betroffen sind Verbraucherkredite mit hypothekarischer Besicherung
Einmalige Tätigkeiten:
Schulungen
Laufende Tätigkeiten:
Erkennen eines HIKrG-Kredit
Einholung der Daten von den KundInnen
Vorbereitung und Besprechung mit KundInnen, umfassende Aufklärungspflichten der Bank
Vorbereitung der Formulare
Fertigung der Formulare durch den Kunden
Einscannen und Abspeichern der Formulare, umfassende Dokumentationspflichten der Bank
Sachkosten:
EDV-Kosten
Quelle: Informationen der Referenzbanken, eigene Darstellung.

Der detaillierte Arbeitsaufwand für die Umsetzung des HIKrG ist im Anhang in Tabelle 7.3 zu finden. Tabelle 4.11 zeigt die Kosten, die den Referenzbanken entstehen, wenn sie das Gesetz umsetzen (Compliance Costs). Für die Referenzbank I wurden reine Personalkosten in Höhe von rd. 46.000 Euro berechnet. Mit den Overhead-Kosten ergibt das einen Bürokratie-Aufwand von rd. 57.000 Euro p.a. Die reinen Personalkosten entsprechen 80% einer Vollzeitbeschäftigung. Gemessen am gesamten Betriebsaufwand müssen für das HIKrG 0,09% veranschlagt werden; das sind 0,002% der Bilanzsumme.

In der Referenzbank II werden die Personalkosten für die Umsetzung des HIKrG mit rd. 41.000 Euro beziffert. Inklusive Overhead-Kosten fallen jährlich ca. 51.000 Euro für die Protokollerstellungen und die Kundengespräche an. Zusätzlich sind Schulungen der MitarbeiterInnen zu berücksichtigen, deren Zeitaufwand in die Bürokratiekostenrechnung einfließt. Die Personalkosten für das HIKrG entsprechen 0,6 Vollzeitstellen. In Relation zum gesamten Betriebsaufwand der Referenzbank II betragen die Verwaltungskosten des HIKrG 0,18%, bzw. 0,003% der Bilanzsumme der Bank.

Die Referenzbank III weist nach analoger Berechnung zur Referenzbank II Verwaltungskosten für die Umsetzung des HIKrG in Höhe von rd. 22.000 Euro p.a. aus. Inklusive Overheadkosten können 27.500 Euro als Umsetzungskosten des Gesetzes pro Jahr veranschlagt werden. Die reinen Personalkosten entsprechen in der Referenzbank III 0,3 Vollzeitstellen, bzw. 0,003% der Bilanzsumme.

Tabelle 4.10: Bürokratiekosten durch die Umsetzung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG)

Kreditinstitut	Laufender Aufwand durch HIKrG	Einmaliger Aufwand	Gesamter Bürokratieaufwand inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten	Zeitaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zum Betriebsaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zur Bilanzsumme
	in EUR	in EUR	in EUR	in VZÄ	in %	in %
Referenzbank I	45.711	-	57.138	0,8	0,09%	0,002%
Referenzbank II	40.656	-	50.820	0,6	0,18%	0,003%
Referenzbank III	21.976	-	27.471	0,3	0,17%	0,003%

Anmerkung: Die Detailtabellen befinden sich im Anhang 7.3: Detailergebnisse zum Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG). Keine zuordenbare Einmalkosten. Quelle: Eigene Berechnungen.

4.4.1. SCC, Standard Compliance Code

Verbraucherschutz	SCC Standard Compliance Code § 48b BörseG und § 16 WAG	Der Standard Compliance Code ist Basis für die Geschäftstätigkeit insbesondere in den Bereichen Wertpapierhandel, Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Fondsmanagement, Emission und Research. Grundlage für den Standard Compliance Code bilden das Börsegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, sowie das Bankwesengesetz, weiters das Depotgesetz und das Investmentfondsgesetz sowie alle in Ausführung dieser Gesetze erlassenen Richtlinien.
--------------------------	---	--

In Abstimmung mit der FMA wurde von der Wirtschaftskammer Österreich der Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft entwickelt.⁴⁵

Der Standard Compliance Code regelt u.a. die Themen:

- Insiderrecht und Marktmanipulation
- Geschäfte von MitarbeiterInnen in Kreditinstituten
- Interessenskonflikte und Vorteile
- Orderdurchführungen

Der Standard Compliance Code (SCC) der österreichischen Kreditinstitute stellt die Basis für die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute insbesondere in den Bereichen Wertpapierhandel, Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Fondsmanagement, Emission und Research dar. Basis dafür ist § 48b BörseG und § 16 WAG, sowie das Bankwesengesetz, weiters auch das Depotgesetz und das Investmentfondsgesetz.

⁴⁵ Vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs wurde der Standard Compliance Code der österreichischen Versicherungswirtschaft und vom Fachverband der Pensionskassen der Standard Compliance Code der österreichischen Pensionskassen entwickelt; ebenda. Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft, <http://www.rlb-tirol.at/eBusiness/services/resources/media/136344902797510738-NA-241427574725518235-1-1-NA.pdf>.

Für die Umsetzung des SCC ist eine verantwortliche Person abzustellen. Die FMA überwacht im Rahmen der Compliance-Aufsicht die Einhaltung der Compliance-Bestimmungen in folgenden Gesetzen bzw. EU-Verordnungen:⁴⁶

- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) und der darauf beruhenden EU-Verordnungen
- Börsegesetz 2018 (BörseG 2018),
- Compliance-Bestimmungen und Wohlverhaltensregeln
 - des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018) und der einschlägigen EU-Verordnungen (insb. DeIVO (EU) 565/2017) sowie FMA - Verordnungen,
 - des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) sowie
 - des Alternativen Investmentfondmanager-Gesetzes (AIFMG) und der AIFM - Verordnung.

Die Prüfung der Compliance-Regeln erfolgt durch Vor-Ort-Prüfungen, Einsichtnahmen und Managementgespräche. In Tabelle 4.12 werden wichtige Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem SCC skizziert. Zu den einmaligen Tätigkeiten zählen Schulungen. Sachkosten, wie EDV-Kosten, können nicht beziffert werden.

Tabelle 4.11: Die Banken müssen für die Umsetzung des HIKrG folgende zusätzliche Tätigkeiten übernehmen:

SCC Standard Compliance Code
Einmalige Tätigkeiten:
Schulungen
Laufende Tätigkeiten:
Schulungen
Einrichtung einer Compliance-Abteilung (bei KAGs). Compliance-Officer und die Compliance-Abteilung unterstehen unmittelbar der Geschäftsführung
SCC 1: Grundsätze ordnungsmäßiger Compliance sind auf Tätigkeiten im Rahmen des erweiterten und nicht erweiterten Konzessionsumfanges der KAGs anzuwenden.
SCC 2: Insiderrecht und Marktmanipulation: Gesetzliche Vorschriften zum Marktmissbrauch, die sowohl Insider- als auch Marktmanipulationsverbote einzuhalten.
SCC 3 Richtlinien für Geschäfte von Mitarbeitern in Kreditinstituten: Persönliche Transaktionen der MitarbeiterInnen zu kontrollieren.
SCC 4 Interessenkonflikte und SCC 5: Orderdurchführung.
Sachkosten:
EDV-Kosten

Quelle: Informationen der Referenzbanken, eigene Darstellung.

⁴⁶ Vgl. Wohlverhaltensregeln & Compliance, FMA; <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/wohlverhaltensregeln-compliance/>, Stand: 25.04.2018;

Für die Umsetzung des Standard Compliance Code weist die Referenzbank I als Kostenfaktor die Schulungen der MitarbeiterInnen zu diesem Thema aus. Sie beziffert die Personalkosten mit 24.100 Euro p.a. (ohne Overhead) – das entspricht mehr als einem Drittel der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Der gesamte Bürokratieaufwand liegt bei 30.100 Euro – das sind 0,05% des gesamten Betriebsaufwands, bzw. 0,001% der Bilanzsumme.

Die Referenzbank II nennt ebenfalls die Schulungen in Zusammenhang mit dem SCC als größten Kostentreiber. Zudem kommen Beantwortungen von Großorderanfragen, Änderungen von Zeichnungsberechtigungen, etc. Der Personalaufwand dafür summiert sich mit 24.600 Euro p.a. auf etwa die gleiche Summe wie bei Referenzbank I. Inklusive Overhead-Kosten verzeichnet auch die Referenzbank II einen Gesamtaufwand von rd. 30.800 Euro – das sind 0,11% der gesamten Verwaltungskosten (Betriebsaufwand), bzw. 0,002% der Bilanzsumme.

Auf die Referenzbank III entfallen für die Umsetzung des SCC Personalkosten in Höhe von rd. 13.700 Euro – das entspricht rd. 20% einer Vollzeitanzstellung. Der Verwaltungsaufwand inklusive Overhead-Kosten beträgt 17.100 Euro, bzw. 0,11% des gesamten Betriebsaufwands.

Tabelle 4.12: Bürokratiekosten durch die Umsetzung der Governance-Richtlinien – Standard Compliance Code

Kreditinstitut	Laufender Aufwand durch SCC	Einmaliger Aufwand	Gesamter Bürokratieaufwand inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten	Zeit-aufwand	Bürokratieaufwand in Relation zum Betriebsaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zur Bilanzsumme
	in EUR	in EUR	in EUR	in VZÄ	in %	in %
Referenzbank I	24.099	-	30.123	0,4	0,05%	0,001%
Referenzbank II	24.616	-	30.770	0,4	0,11%	0,002%
Referenzbank III	13.670	-	17.088	0,2	0,11%	0,002%

Anmerkung: Die Detailtabellen befinden sich im Anhang 7.4: Detailergebnisse zur Governance – Standard Compliance Code. Keine zuordenbare Einmalkosten. Quelle: Eigene Berechnungen.

4.4.2. MiFID II, Market in Financial Instruments Directive (Finanzmarktrichtlinie)

Anlegerschutz	<p style="text-align: center;">MiFID II Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente Richtlinie 2014/65/EU WAG 2018</p>	<p>Vorschriften zum Anlegerschutz, Rechte der Aufsichtsbehörden, Mindestanforderungen an Handelsplätze und Datenprovider</p> <p>Erweiterung der bestehenden Richtlinie für den Anlegerschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Sicherstellung einer unabhängigen Anlageberatung * Verschärfung der Regeln für Provisionszahlungen * Regelungen zur Produkt-Governance * Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung sämtlicher elektronischer Kommunikation mit dem Kunden
---------------	--	--

MiFID II (Market in Financial Instruments Directive)⁴⁷ ist ein wesentlicher Teil einer Reihe aktueller Reformen zur Stabilisierung und Modernisierung des europäischen Finanzsystems. MiFID bezeichnet eine EU-Richtlinie betreffend Konsumentenschutz im Bereich Kundenwertpapierdepots. In erster Linie soll sichergestellt werden, dass die Kunden nur so veranlassen, wie es ihrem Risikoprofil entspricht. Damit sind umfangreiche EDV-Vorgaben zur Absicherung dieser Vorgaben vorgesehen.

Die Anlageberatung MiFID II steht mit den damit verbundenen Informations- und Dokumentationspflichten in der Kritik der Finanzbranche.⁴⁸ Viele Kunden empfinden die Dokumentations- und Informationspflichten bei der seit Januar geltenden Wertpapierrichtlinie MiFID II als Bevormundung. Einige Banken haben sich demnach bereits aus der Anlageberatung zurückgezogen, da insbesondere bei kleineren Banken die Kosten in keinem ausgewogenen Verhältnis zu den Erträgen stehen.⁴⁹

Die Umsetzung von MiFID II erfordert, neben den Schulungen der MitarbeiterInnen, eine Reihe einmaliger Leistungen (Softwarelösungen für Depotumstellung, Beratungsleistungen) und zieht zahlreiche zusätzliche laufende Tätigkeiten nach sich. Anlegerprofile sind neu zu erstellen und ggf. müssen Wertpapiere verkauft werden, um gleichwertige wieder zu kaufen. Die umfangreichen Dokumentationspflichten dienen dabei oft nicht der besseren Beratung in Kundengesprächen.⁵⁰ Dies alles verursacht Zeitaufwand für die Beratung und Durchführung und schlägt sich in zusätzlichen direkten und indirekten Kosten für die Kreditinstitute nieder (vgl. Tabelle 4.14).

⁴⁷ Die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente ist eine Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt (MiFID I). Im Jänner 2018 wurde die Richtlinie 2004/39/EG (MiFID I) durch die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) ersetzt.

⁴⁸ Nach Meinung des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) belastet MiFID II das Vertrauensverhältnis von Kunde und Bank, Quelle: Bankenverband, <https://bankenverband.de/newsroom/presse-infos/mifid-belastet-vertrauensverhaeltnis-kunde-bank/>. Auch die WKO kritisiert die Richtlinie: MiFIDII – eine Überregulierung?, Quelle: <https://news.wko.at/news/niederösterreich/MiFID.html>, Abfrage am 16. 05. 2018.

⁴⁹ Quelle: Banken wollen von neuer Koalition weniger Regulierung, Reuters-Redaktion, 16. April 2018; <https://de.reuters.com/article/deutschland-banken-bdb-idDEKBN1HN13O>.

⁵⁰ In einem Selbstversuch kam ein Redakteur von "Spiegel Online" mit knapp 300 Seiten Unterlagen aus einem Beratungsgespräch. Zudem werden alle Telefongespräche zwischen Bankberater und Kunden aufgezeichnet und die Berater müssen den Kunden die Beratungsunterlagen vor Abschluss einer Transaktion per Mail zuschicken. Der Hauptgeschäftsführer des deutschen Bankenverbandes kritisiert zudem, dass die Aktienkurse in der Zwischenzeit steigen können und folglich der Kunde die Papiere nicht zum gewünschten Kurs kaufen kann. Quelle: Bankenbrief; Wichtiges vom 14. Mai 2018. BdB;

Tabelle 4.13: Die Banken müssen für MiFID II folgende zusätzliche Tätigkeiten übernehmen:

MiFID II, Finanzmarktrichtlinie
Einmalige Tätigkeiten:
Schulungen
Projektentwicklung / Rollout
externe Beratung
Zusätzliche Tätigkeiten mit MiFID II
neues Anlageprofil
neuer Depotvertrag
umfangreiche Erläuterungen an die Kunden über Hintergründe
Switch der Wertpapiere, d.h. bestehende Wertpapiere werden verkauft und gleichwertige angeschafft. Dadurch kommt es zu Gewinnen und Verlusten, deren steuerliche Auswirkungen mit dem/der KundIn erörtert werden müssen.
Erfassung neuer Risikoprofile
Durchführung der Switches
Scan/Ablage der Dokumente
Laufende Tätigkeiten:
Jährliche Beratung der KundInnen mit Erhebung des jeweils aktuellen Risikoprofils
schriftliche Dokumentation der Beratung
Risikoanalyse: EDV-Erfassung des Risikoprofils
Sachkosten:
EDV-Kosten, damit sicher gestellt wird, dass KundInnen nur Wertpapiere kaufen, die ihrem Risikoprofil entsprechen.

Quelle: Informationen der Referenzbanken, eigene Darstellung

Die erhobenen Werte zur Quantifizierung der Verwaltungskosten für MiFID II in den Referenzbanken werden im Anhang in Tabelle 7.5 dargestellt; Tabelle 4.15 zeigt die Zusammenfassung der Ergebnisse für die Referenzbanken.

Die Referenzbank I nennt die Prüfung von Marktmissbrauch als einen wesentlichen Kostentreiber bei der Umsetzung von MiFID II. „Painting the tape“ beispielsweise ist eine Form der Marktmanipulation, bei der Marktteilnehmer versuchen, den Preis eines Wertpapiers zu beeinflussen, indem sie es untereinander kaufen und verkaufen, um den Anschein erheblicher Handelsaktivität zu erwecken.⁵¹ Auch „Front-Running“ im High Frequency-Trading wird als eine Form von Marktmissbrauch angesehen und ist

⁵¹ Der Begriff entstand in einer vergangenen Ära, als Aktienpreise größtenteils auf einem „Ticker-Band“ übertragen wurden.

dementsprechend verboten.⁵² MiFID II führt neue Regulierungen für den algorithmischen und den Hochfrequenzhandel ein.

Die Referenzbank I beziffert den Zeit- und damit Personalkosten-Aufwand, der ihr durch Transaktionsprüfungen, Risikoanalyse und laufende Schulungen der MitarbeiterInnen entsteht, mit rd. 64.000 Euro. Zu den laufenden Kosten kommen noch umstellungsbedingte Einmalkosten in Höhe von rd. 400.000 Euro. Der gesamte Compliance-Aufwand durch die Umsetzung von MiFID II liegt bei rd. 165.000 Euro für die Referenzbank I (inkl. Overhead und anteilige Einmalkosten).

Bei der Referenzbank II entsteht durch die Verwaltung der Depots und die von der FMA vorgeschriebenen Schulungen laufender Aufwand in Höhe von rd. 73.000 Euro. Hauptsächlich sind durch MiFID II jedoch einmalige Kosten angefallen (Aufwand für die Depotumstellungen, Schulungen und Beraterkosten). Den einmaligen Aufwand beziffert die Referenzbank II mit rd. 580.000 Euro. Unter Berücksichtigung der anteiligen Einmalkosten und der Overheadkosten, errechnet sich ein Gesamtaufwand für MiFID II in Höhe von 206.800 Euro. Damit liegt der Gesamtaufwand auch über jenem der Referenzbank I mit rd. 165.000 Euro. Der reine Personalaufwand entspricht 2,6 Vollzeitstellen. Auf MiFID II entfällt 0,73% des Betriebsaufwands bzw. 0,013% der Bilanzsumme.

Die laufenden Kosten für die Umsetzung von MiFID II für die Referenzbank III liegen bei rd. 36.400 Euro. Auch hier sind die einmaligen Kosten mit 366.500 Euro relativ hoch. Die Gesamtkosten inkl. Overheadkosten belaufen sich auf 118.800 Euro – das sind umgerechnet 1,6 Vollzeitstellen bzw. 0,75% des Betriebsaufwands.

Tabelle 4.14: Bürokratiekosten durch die Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie MiFID II

Kreditinstitut	Laufender Aufwand durch MiFID II	Einmaliger Aufwand	Gesamter Bürokratieaufwand inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten	Zeitaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zum Betriebsaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zur Bilanzsumme
	in EUR	in EUR	in EUR	in VZÄ	in %	in %
Referenzbank I	64.243	422.273	164.759	1,8	0,25%	0,005%
Referenzbank II	72.625	580.186	206.819	2,6	0,73%	0,013%
Referenzbank III	36.358	366.514	118.750	1,6	0,75%	0,012%

Anmerkung: Die Detailtabellen befinden sich im Anhang 7.5: Detaillerggebnisse zur Finanzmarktrichtlinie MiFID II. Quelle: Eigene Berechnungen.

⁵² Von Front-Running spricht man, wenn ein Broker einen Aktienhandel mit Vorkenntnis einer Blocktransaktion eingeht, die den Kurs des Kapitals beeinflusst, was zu einem wirtschaftlichen Gewinn für den Broker führt. Es tritt auch auf, wenn ein Broker Aktien für sein Konto vor der starken Kaufempfehlung eines Unternehmens an Kunden kauft. Front-Running wird auch als Tailgating bezeichnet. Front-Running ist eine verbotene Praxis für Makler. Quelle: Investopedia, eigene Übersetzung, <https://www.investopedia.com/terms/f/frontrunning.asp>. Stand 26. 04. 2018.

4.4.3. CRR Capital Requirement Regulation - Kapitaladäquanzverordnung

Meldewesen	<p style="text-align: center;">CRD IV Kapitaladäquanzrichtlinie und CRR Kapitaladäquanzverordnung VO 575/2013 des Europäischen Rates</p>	<p>Die Solvabilitätsverordnung umfasst 39 Paragraphen und ist in 5 Teile gegliedert: Teil 1: allgemeine Bestimmungen, Teil 2: ergänzende Regelungen zum IRB-Ansatz (interne Ratings), Teil 3: Bestimmungen zur Eigenkapitalermittlung, Teil 4: Bestimmungen zum antizyklischen Kapitalpuffer, Teil 5: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
------------	---	--

Die CRR-Verordnung ist Teil der Basel III Vorgaben zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Banken (Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen). 2013 wurde das Basel III-Paket (CRR – Capital Requirements Regulation und CRD IV – Capital Requirements Directive) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (EU Verordnung Nr. 575/2013). Die österreichische BWG-Umsetzung trat am 1. 1. 2014 in Kraft. Basel III basiert auf 3 Säulen:

- Mindestkapitalanforderungen (insb. Kreditrisiko und operationales Risiko)
- Institutsinternes Risikomanagement (Verfahren zur internen Kapitalbewertung)
- Erweiterte Publizitätspflichten (Marktdisziplin)

Die deutsche Bezeichnung „Kapitaladäquanzverordnung“ regelt insbesondere

- die Höhe und die Anforderungen an die aufsichtsrechtlich bereitzuhaltenden Eigenmittel (Artikel 25-91),
- die Eigenmittelunterlegung von bankaufsichtlich definierten und gewichteten Risiken,
- die Offenlegung dieser Eigenmittel und der Risiken im Rahmen der so genannten Säule III
- die eigenmittelbezogenen Risikovorschriften (Artikel 107 ff.),
- die Berücksichtigung von Kreditsicherheiten (Artikel 194–217),
- die Großkreditvorschriften (Artikel 387 ff., 507),
- die Liquiditätsvorschriften (Artikel 411 ff.),
- die Offenlegungspflichten (Artikel 431 ff.),
- das operationelle Risiko (Artikel 446) und
- enthält Vorgaben zur künftigen Ausgestaltung einer Verschuldungsquote (Leverage Ratio; Artikel 429, 430, 499, 511).

Je nach Ansatz (Kreditrisikostandardansatz (KSA) oder auf interner Beurteilung beruhender Ansatz (IRB)) können Institute durch finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen das Kreditrisiko vermindern. Bei beiden Varianten werden institutseigene Ratingsysteme eingesetzt, um die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken zu ermitteln. Jeder Kreditnehmer wird anhand interner Bonitätsbeurteilungen einer bestimmten Ratingstufe zugeordnet. Die damit verbundene Ausfallswahrscheinlichkeit kann das Kreditinstitut für alle Kreditnehmer derselben Ratingstufe auf Basis historischer Daten schätzen.

Tabelle 4.16 zeigt einige wesentliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Umsetzung von CRD und CRR.

Tabelle 4.15: Die Banken müssen folgende zusätzliche Tätigkeiten für die Umsetzung der Kapitaladäquanzverordnung übernehmen:

CRR Capital Requirements Regulation, Kapitaladäquanzrichtlinie

Kreditvergaben sind nur soweit zulässig, als sie mit einem bestimmten Eigenmittelanteil unterlegt werden können. Sind die Eigenmittel nicht ausreichend, ist auch die Kreditvergabe unzulässig.

Die Eigenmittelunterlegung ist nicht einheitlich, sondern unterscheidet sich nach Obligohöhe, Sicherheitenstellungen und bestimmten Kreditarten.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist detailliert in einem Meldewesen abzubilden und den Aufsichtsbehörden zu melden.

Einmalige Tätigkeiten:

Laufende Tätigkeiten:

Zusätzliche meldespezifische Erfassungen sind notwendig, die über die allgemeinen Tätigkeiten im Bereich Meldewesen hinausgehen.

Beispiel Eigenmittelbegünstigung

Zur Inanspruchnahme einer begünstigten Eigenmittelunterlegung können Pfandrechte auf Liegenschaften berücksichtigt werden. Das Kontrollregime der CRR erfordert jedoch eine strikte Einhaltung von Vorgaben (z.B. Zuständigkeiten, Alter der Schätzungen, usw.), bei deren Nichteinhaltung die Begünstigung wegfällt. Entsprechend aufwendig ist die laufende Aktualisierung von Eigenschätzungen.

Der Nachweis der Einhaltung der Eigenmittelvorschriften erfolgt über das Meldewesen. Für die Berechnung der Eigenmittelunterlegungen und die Meldung an die Aufsichtsbehörden sind umfangreiche EDV-technische Maßnahmen notwendig:

1. Erfassung allgemein notwendiger Daten sowie spezifisch melderelevanter Daten (Bank-Basissystem)
 2. Datenabholung und Berechnung der bestehenden und der notwendigen Eigenmittel und Aufgliederung nach Ordnungsnormen (SAS)
 3. Meldung der Daten (Meldewesen)
-

Sachkosten:

EDV-Kosten (Bank-Basissystem, SAS, Meldewesen)

Tabelle 4.17 zeigt die Kosten, die mit der Umsetzung der Eigenmittelvorschriften in den Referenzbanken anfallen. Die Referenzbank I beschäftigt 2,5 MitarbeiterInnen im Rahmen der Eigenmittelberechnungen. Dafür fallen Personalkosten in Höhe von 175.800 Euro p.a. an. In der Referenzbank II sind 1,5 Vollzeitbeschäftigte für die laufende Erstellung und Aktualisierung der Schätzungen zuständig. Dies verursacht Personalkosten in Höhe von 105.500 Euro p.a. Die Referenzbank III beschäftigt für die Aktualisierungen der Eigenmittel ca. 0,6 VZÄ und hat damit Kosten in Höhe von rd. 40.500 Euro p.a. zu tragen.

Tabelle 4.16: Bürokratiekosten durch die Umsetzung der Kapitaladäquanzverordnung

Kreditinstitut	Laufender Aufwand durch CRR	Einmaliger Aufwand	Gesamter Bürokratieaufwand inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten	Zeitaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zum Betriebsaufwand	Bürokratieaufwand in Relation zur Bilanzsumme
	in EUR	in EUR	in EUR	in VZÄ	in %	in %
Referenzbank I	175.863	-	219.828	2,5	0,33%	0,007%
Referenzbank II	105.518	-	131.897	1,5	0,46%	0,008%
Referenzbank III	40.464	-	50.580	0,6	0,32%	0,005%

Anmerkung: Die Detailtabellen befinden sich im Anhang 7.6: Detaillerggebnisse zur Kapitaladäquanzverordnung. Keine zuordenbare Einmalkosten. EDV-Systeme sind vorhanden. Abrechnung über Pauschalzahlungen für EDV an Zentralstelle. Quelle: Eigene Berechnungen

Inklusive Overheadkosten summiert sich der Gesamtaufwand für die Eigenkapitalberechnungen auf rd. 220.000 Euro in der Referenzbank I, auf 132.000 Euro in Referenzbank II und 51.000 Euro in Referenzbank III.

5. Hochrechnung der Ergebnisse

Der finanzielle Aufwand für die Umsetzung der (ausgewählten) Regulierungen in den teilnehmenden Referenzbanken wird auf den Finanzplatz Niederösterreich hochgerechnet. Dazu werden zunächst in Abschnitt 5.1 die Ergebnisse aus den Erhebungen der Referenzbanken zusammengefasst und gezeigt, welche Größenordnungen der erhobene Bürokratieaufwand der Referenzbanken im Verhältnis zum Betriebsaufwand, zum Personalaufwand, zum Betriebsergebnis und zur Bilanzsumme der Kreditinstitute hat. Danach werden im Abschnitt 5.2 die Ergebnisse nach der Bilanzsummenverteilung der einzelnen Kreditinstitute in Niederösterreich hochgerechnet.

5.1. Bürokratiekosten in den Referenzbanken

Der stärkste Kostentreiber für alle drei Referenzbanken ist die Umsetzung der Geldwäscheregulierungen. Der zweitstärkste Kostentreiber in der Referenzbank I ist die Umsetzung von CRS und FATCA, an dritter Stelle liegt die Umsetzung der Eigenmittelvorschriften gemäß CRR, an vierter Stelle die Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie MiFID und in deutlich geringerem Ausmaß die Umsetzung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG), sowie die Umsetzung des Standard Compliance Codes (SCC). In Summe betragen die Compliance Costs der Referenzbank I für die 6 Regulierungen 1,2 Mio. Euro. Bei der Referenzbank II ist MiFID II der zweitstärkste Kostenreiber, gefolgt von CRR und CRS&FATCA. An vorletzter Stelle liegt das HIKrG und an letzter Stelle des Rankings der Bürokratiekosten, die Umsetzung des Compliance Codes (SCC). Die Referenzbank II wendet für die Umsetzung der ausgewählten Regulierungen

rd. 800.000 Euro p.a. auf. Die Referenzbank III beziffert, nach MiFID II, die Umsetzung des Informationsaustausches CRS&FATCA als drittstärksten Kostentreiber beim Betriebsaufwand des Kreditinstituts, gefolgt von der Umsetzung der Eigenmittelvorschriften (CRR) und dem HIKrG. Am unteren Ende des Kostentreiber-Rankings liegt die Umsetzung des Compliance Codes. In Summe betragen die Compliance Costs für die sechs Regulierungen beinahe 390.000 Euro. Tabelle 5.1 fasst die Ergebnisse der Berechnungen für die drei Referenzbanken noch einmal zusammen.

Tabelle 5.1: Verwaltungsaufwand durch Regulierungen der drei Referenzbanken

Gesetz / Richtlinie / Verordnung	Branchenspezifische Bürokratiekosten p.a. Zusammenfassung der Ergebnisse	Referenzbank I			Referenzbank II			Referenzbank III		
		Laufende Kosten ohne Overhead p.a.	Einmalkosten	Laufende Kosten inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten	Laufende Kosten ohne Overhead p.a.	Einmalkosten	Laufende Kosten inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten	Laufende Kosten ohne Overhead p.a.	Einmalkosten	Laufende Kosten inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten
1	GwG Geldwäsche (Anti Money Laundry, AML)	€ 312.710	€ 0	€ 390.888	€ 202.569	€ 0	€ 253.212	€ 86.020	€ 0	€ 107.524
2	CRS und FATCA Common Reporting Standards u. Forgein Account Tax Compliance	€ 250.068	€ 0	€ 312.584	€ 99.164	€ 0	€ 123.955	€ 51.808	€ 0	€ 64.760
3	HIKrG Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz	€ 45.711	€ 0	€ 57.138	€ 40.656	€ 0	€ 50.820	€ 21.976	€ 0	€ 27.471
4	SCC Standard Compliance Code	€ 24.099	€ 0	€ 30.123	€ 24.616	€ 0	€ 30.770	€ 13.670	€ 0	€ 17.088
5	MiFID II Market in Financial Instruments Directive (Finanzmarktrichtlinie)	€ 64.243	€ 422.273	€ 164.759	€ 72.625	€ 580.186	€ 206.819	€ 36.358	€ 366.514	€ 118.750
6	CRR Capital Requirements Regulation, Kapitaladäquanzverordnung	€ 175.863		€ 219.828	€ 105.518		€ 131.897	€ 40.464		€ 50.580
1 - 6	Gesamte Kosten	€ 872.693	€ 422.273	€ 1.175.321	€ 545.148	€ 580.186	€ 797.472	€ 250.296	€ 366.514	€ 386.172

Anmerkungen: Laufende Kosten und Einmalkosten laut Erhebung in den Referenzbanken. Einmalige Anschaffungen, die die Kreditinstitute tätigen müssen, um einer Informationsverpflichtung nachzukommen und die auch nicht anderweitig genutzt werden, wurden soweit möglich quantifiziert und anteilig berücksichtigt.⁵³
Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle 5.2 zeigt die Relationen des erhobenen Verwaltungsaufwands von insgesamt sechs Regulierungsmaßnahmen im Verhältnis zum Betriebsaufwand, zum Personalaufwand, zum Betriebsergebnis und zur Bilanzsumme der Kreditinstitute.

Die Referenzbank I weist gesamte Compliance Costs in Höhe von 1,2 Mio. Euro p.a. aus (inkl. anteilige Einmalkosten und Overheadkosten für die ausgewählten Regulierungen). Diese Summe entspricht 1,8% des gesamten Betriebsaufwands und 3,0% des Personalaufwands. Der Bürokratieaufwand verursacht Kosten in Höhe von 8% des Betriebsergebnisses und entspricht 0,04% der Bilanzsumme.

Der Aufwand für die sechs erhobenen Informations- und Meldeverpflichtungen summiert sich auf beinahe 800.000 Euro in der Referenzbank II. Dies entspricht 2,8% des gesamten Betriebsaufwands und 4,8% des Personalaufwands. Immerhin 5,8% des

⁵³ Vgl. Vgl. Handbuch Standardkostenmodell Österreich, Bundesministerium für Finanzen, Jänner 2007; S. 22.

Betriebsergebnisses müssen für diese Verwaltungstätigkeiten aufgewendet werden. Das sind 0,05% der Bilanzsumme.

Die Referenzbank III weist in Summe beinahe 390.000 Euro als Bürokratiekosten für die sechs erhobenen Informations- und Meldeverpflichtungen aus. Das sind 2,4% des gesamten Verwaltungsaufwandes und 4,3% des Personalaufwandes. Gemessen am Betriebsergebnis müssen ebenfalls 4,3% für diese Regulierungen aufgewendet werden – das entspricht 0,04% der Bilanzsumme des Kreditinstituts.

Tabelle 5.2: Bürokratiekosten in Relation zum Betriebsaufwand, zum Personalaufwand, zum Betriebsergebnis und zur Bilanzsumme

Kreditinstitut	Bürokratiekosten: laufende Kosten inkl. Overhead + anteilige Einmalkosten in EUR p.a.		Bankspezifische Bürokratiekosten in Relation zum/zur			
	gesamt	je MitarbeiterIn	Betriebs- aufwand	Personal- aufwand	Betriebs- ergebnis	Bilanz- summe
Referenzbank I	1.175.321	2.606	1,8%	3,0%	8,0%	0,037%
Referenzbank II	797.472	3.904	2,8%	4,8%	5,8%	0,051%
Referenzbank III	386.172	3.448	2,4%	4,3%	4,3%	0,040%
Durchschnitt (arithm. Mittel)	786.322	3.319	2,3%	4,0%	6,0%	0,043%

Quelle: Eigene Berechnungen.

Im Durchschnitt fallen in den drei Referenzbanken zusätzliche branchenspezifische Bürokratiekosten in Höhe von rd. 800.000 Euro p.a. an – das sind 3.300 Euro pro MitarbeiterIn. Diese Verwaltungskosten stellen eine hohe Belastung für die Kreditinstitute dar, da sie zusätzlich zu der eigentlichen Geschäftstätigkeit zu tragen sind. Dies zeigen auch die nachstehenden Relationen. Der Aufwand für die Erfüllung der sechs untersuchten Verwaltungs- und Informationsvorschriften beträgt durchschnittlich

- 2,3% des Betriebsaufwands,
- 4,0% des Personalaufwands und
- 6,0% des Betriebsergebnisses.

Wenn auch die regulatorischen Kosten mit der Institutsgröße steigen, fallen sie dennoch bei den „kleineren“ Banken stärker ins Gewicht. Diese Mehrbelastung der MitarbeiterInnen führt zu einer Verschiebung der Aufmerksamkeit „weg vom Kunden und weg vom Markt“ – mit dem Effekt, dass der Kostendruck auf die Institute stetig steigt.

5.2. Hochrechnung der Bürokratiekosten auf den Finanzsektor in NÖ

Die Bürokratie- bzw. Compliance-Kosten in den Referenzbanken für die untersuchten Regularien sind bedeutsam. Im Kapitel 5.2 werden die erhobenen Kosten der Referenzbanken zu deren Bilanzsummen in Relation gestellt und diese dann auf die Kreditwirtschaft in NÖ hochgerechnet.

Für die Hochrechnung wird eine leicht abgewandelte Version der SK-Methode verwendet: Gemäß SKM werden z.B. zur Hochrechnung auf eine gesamte Branche die Kosten eines „typischen“ Unternehmens mit der Zahl der betroffenen Unternehmen multipliziert. Dabei wird berücksichtigt, wie oft eine bestimmte Informationspflicht im Jahr zu erfüllen ist. Diese Messungen werden nicht für alle bürokratischen Auflagen durchgeführt, sondern nur für besonders wichtige oder typische. Die in der Studie durchgeführte Hochrechnung weicht davon insofern ab, als hier eine **zweifache Normierung** erfolgt:

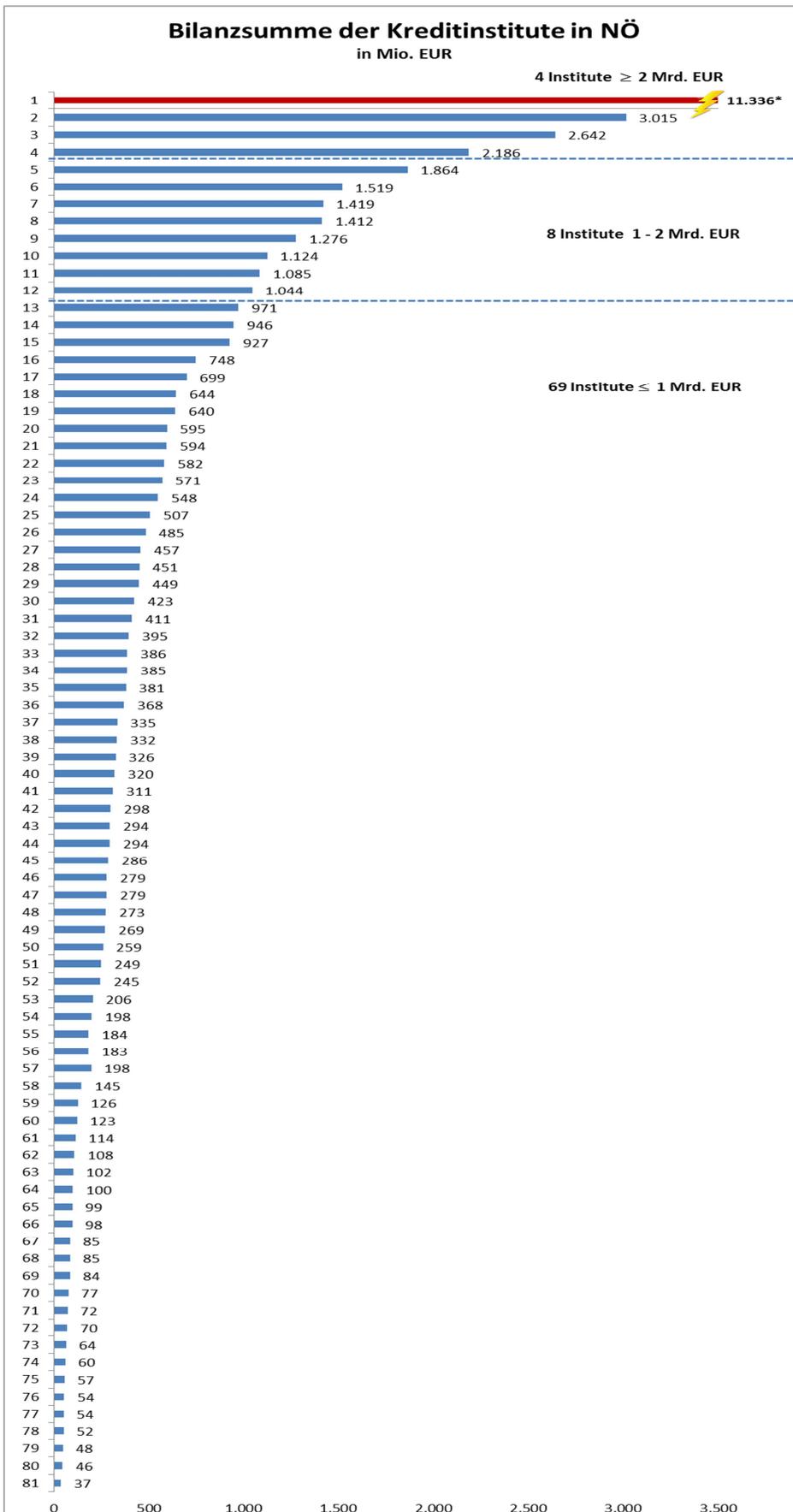
1. **Erhebung der Bürokratiekosten nach der Größe des Kreditinstituts gemessen an der Bilanzsumme**
2. **Hochrechnung mit dem Anteil der Bürokratiekosten am Geschäftsvolumen auf die Kreditinstitute der jeweiligen Größenklasse.**

Da eine vollständige Erhebung aller spezifischen bürokratischen Auflagen der Kreditwirtschaft nicht durchgeführt werden konnte, wurden sechs wesentliche Kostentreiber im Rahmen von Experteninterviews eruiert. Die vier Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 2 Mrd. Euro (2016) werden mit der Relation „Bürokratiekosten zu Bilanzsumme“ der Referenzbank I hochgerechnet, die acht Institute mit einer Bilanzsumme zwischen 1 und 2 Mrd. Euro mit der Relation der Referenzbank II und die 69 Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. Euro mit der Relation der Referenzbank III.

Die Bilanzsummen der Kreditinstitute mit Hauptsitz in NÖ summieren sich auf rd. 50 Mrd. Euro im Jahr 2016⁵⁴. Die Verteilung ist aus Abbildung 5.1 ersichtlich. Nochmals erwähnt wird an dieser Stelle, dass hier nur Kreditinstitute mit Hauptsitz in NÖ betrachtet werden. Überregional tätige Kreditinstitute werden jeweils dem Standort der Hauptanstalt zugerechnet (wie z.B. die UniCredit Bank Austria AG dem Bundesland Wien).

⁵⁴ Daten für 2017 sind nach Auskunft der ÖNB erst im August 2018 verfügbar. Aus diesem Grund werden die vorliegenden Daten aus 2016 verwendet.

Abbildung 5.1: Bilanzsummenranking der 81 Kreditinstitute in NÖ per 31.12.2016



Anmerkung:
 * Außerhalb der Achsenskalierung. Nur Kreditinstitute mit Hauptsitz in NÖ. Überregional tätige Kreditinstitute werden jeweils dem Standort der Hauptanstalt zugerechnet (wie z.B. die UniCredit Bank Austria AG dem Bundesland Wien). Stand 2016. Quelle: ÖNB 2017; eigene Darstellung.

Die hochgerechneten Bürokratiekosten in NÖ lassen sich wie folgt beziffern (vgl. Tabelle 5.3):

- Die Bank- und Kreditwirtschaft in NÖ musste 2017 Bürokratiekosten in Höhe von rd. 21 Mio. Euro tragen.⁵⁵
- Im Durchschnitt über alle 81 Institute sind das rd. 260.000 Euro je Kreditinstitut und
- rd. 2.700 Euro pro Kopf und Jahr (bezogen auf 7.845 Köpfe, keine VZÄ).

Bei den vier Instituten mit mehr als 2 Mrd. Euro Bilanzsumme liegt aufgrund eines „Ausreißers“ (Hypo NÖ mit einer Bilanzsumme von 11,3 Mrd. Euro) der Durchschnittswert der Compliance Costs bei rd. 1,8 Mio. Euro p.a. – ohne die Hypo NÖ läge der Wert bei rd. 960.000 Euro. Die Kreditinstitute mit Bilanzsummen zwischen 1 und 2 Mrd. Euro weisen im Durchschnitt Bürokratiekosten in Höhe von 690.000 Euro auf. Die Institute mit einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. Euro müssen durchschnittlich rd. 120.000 Euro im Jahr 2017 für die sechs regulatorischen Vorschriften aufwenden.

Tabelle 5.3: Bürokratiekosten in NÖ gesamt und im Durchschnitt

Finanzsektor NÖ	Anzahl Institute 2016	Nach Bilanzsummen gewichtete Bürokratiekosten für ausgewählte Regulierungen <u>gesamt</u> in EUR	<u>Durchschnittliche</u> Bürokratiekosten je Kreditinstitut in EUR
Bilanzsumme ≥ 2 Mrd. EUR	4	7.021.237	1.755.309
Bilanzsumme 1 - 2 Mrd. EUR	8	5.520.767	690.096
Bilanzsumme ≤ 1 Mrd. EUR	69	8.404.264	121.801
Gesamt und Durchschnitt	81	20.946.269	258.596
Beschäftigte (nach Köpfen)	7.845		2.670

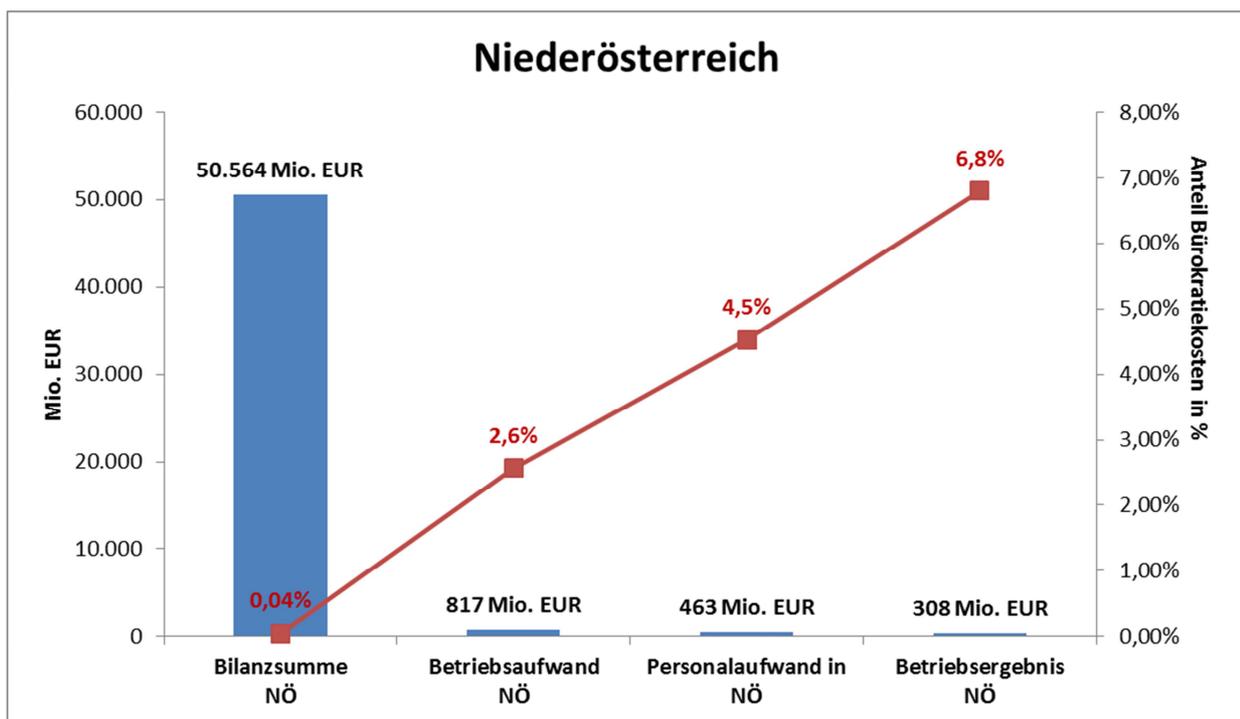
Anmerkung: Der Durchschnittswert in der letzten Zeile errechnet sich über alle 81 Kreditinstitute mit Hauptsitz in NÖ. Ohne die Hypo NÖ mit einer Bilanzsumme von 11,3 Mrd. Euro 2016 liegt der Durchschnittswert der Bürokratiekosten über alle Kreditinstitute in NÖ bei 209.953 Euro statt bei 258.596 Euro. Quelle: Eigene Berechnungen.

⁵⁵ Für die sechs erhobenen Regulierungen. Die Hochrechnung erfolgte mit dem Bilanzsummenranking für NÖ aus dem Jahr 2016. Die Daten für 2017 sind – laut Auskunft der ÖNB - erst im Herbst 2018 verfügbar.

Abbildung 5.2 zeigt die **Bürokratiekosten in Relation zu ausgewählten Kennzahlen** der Kreditinstitute in NÖ:

- Die gesamte Bilanzsumme der 81 in NÖ tätigen Kreditinstitute mit Hauptsitz im Bundesland beträgt rd. **50,6 Mrd. Euro**.
- Der Bürokratieaufwand von rd. 21 Mio. Euro für die sechs erhobenen Informations- und Verwaltungsverpflichtungen macht **0,04% der Bilanzsumme in NÖ** aus.
- Dies erscheint auf den ersten Blick nicht viel – stellt man ihn in Relation zum gesamten **Betriebsaufwand** der Branche in Höhe von 817 Mio. Euro, sind es immerhin **2,6%**.
- Bei einem gesamten **Personalaufwand** von 463 Mio. Euro im Jahr 2017 nehmen diese regulatorischen Kosten einen Anteil von **4,5%** ein.
- Der Anteil der Bürokratiekosten in Relation zum **Betriebsergebnis** beträgt immerhin **6,8%**.

Abbildung 5.2: Bürokratiekosten in Relation zur Ertragslage der Kreditinstitute in NÖ 2017



Anmerkung: Betriebsergebnis (operativer Gewinn): Umsatz minus Vorleistungen (Material- und Wareneinsatz) minus Kosten.

Quelle: Ertragslage der Kreditinstitute auf regionaler Basis, ÖNB,

<https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=3.9.8> und eigene Berechnungen.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Nach einer Phase der Deregulierung der Finanzmärkte setzte im Nachhall der Finanzkrise 2007 und den teuren Bankenrettungen eine Regulierungswelle ein. Nachdem der Fokus zunächst darauf gerichtet war, künftige Krisen und Bankenrettungen mit Steuergeldern zu verhindern, wird jetzt stärker diskutiert, ob die neuen Regeln das Bankgeschäft (insb. die Kreditvergabe) nicht zu sehr bremsen. Da bürokratischen Anforderungen weitestgehend unabhängig von der Bankgröße umgesetzt werden müssen, ergibt sich ein regressiver Kostenverlauf, der dazu führt, dass kleinere und mittlere Banken überproportional stark belastet werden. **Ziel der Studie ist es, die Kosten der Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien für die Kreditinstitute in NÖ transparent zu machen. Damit soll gezeigt werden, welchem Kostendruck die Branche durch die Regelkonformität (Compliance) ausgesetzt ist.**

Besonders betroffen sind die Kreditinstitute – laut Erhebung in den Referenzbanken - durch bürokratische Vorschriften in den Bereichen

- Geldwäsche: EU-Geldwäscherichtlinie,
- Steuerrecht: FATCA und CRS,
- Verbraucherschutz: HIKrG
- Compliance: SCC
- Kapitalmarkt
 - Anlegerschutz: MiFID II und
 - Eigenmittelunterlegung: CRD IV und CRR.

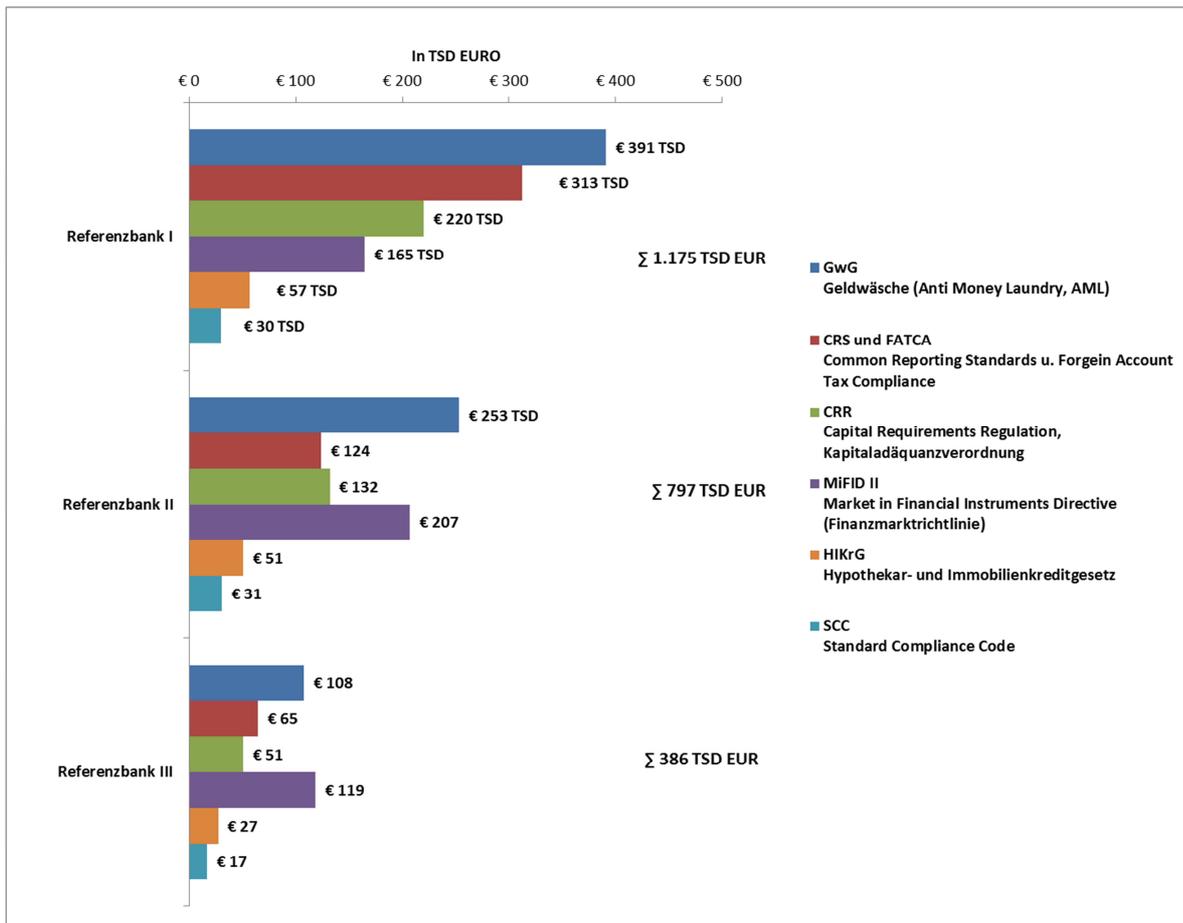
6.1. Bürokratiekosten der Referenzbanken

Um der Heterogenität der Kreditwirtschaft in NÖ Rechnung zu tragen, wurden drei Banken mit regional unterschiedlichen Geschäftsgebieten und unterschiedlichen Geschäftsvolumina (gemessen an der jeweiligen Bilanzsumme) ausgewählt.

In Bank I, als Referenzbank für die Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 2 Mrd. Euro, summieren sich die Bürokratiekosten der erhobenen Fälle auf 1,2 Mio. Euro. Bank II – als Referenzbank für Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme zwischen 1 -2 Mrd. Euro - beziffert die Regulierungskosten der sechs untersuchten Fälle mit rd. 800.000 Euro und Bank III weist als Referenzbank für Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. Euro, Regulierungskosten in Höhe von beinahe 390.000 Euro aus.

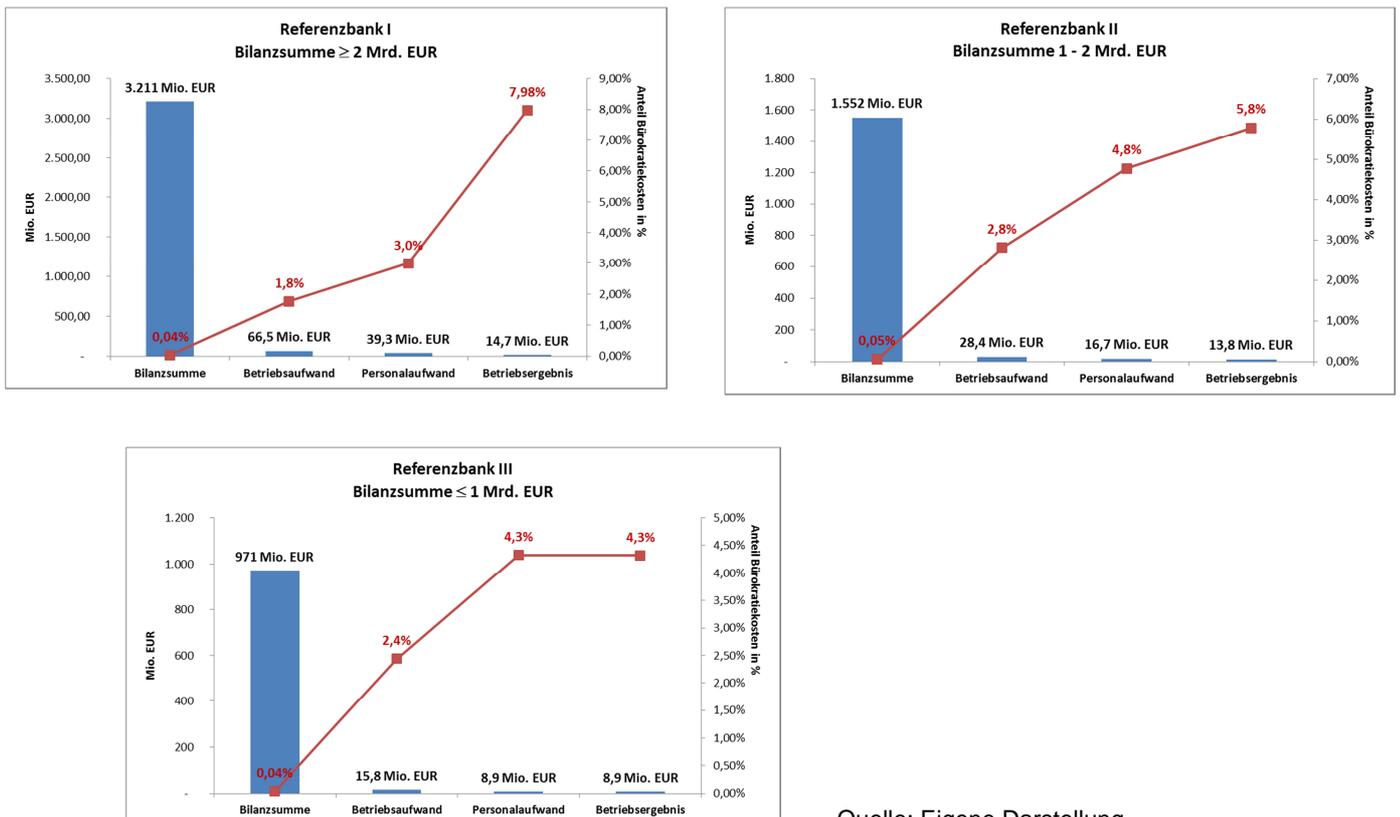
Die Höhe der mit der Compliance Costs wird in Relation zu einigen Kennzahlen der Kreditinstitute aussagekräftiger: Abbildung 6.2 fasst die Relationen der jeweils in den Referenzbanken erhobenen Bürokratiekosten zur Bilanzsumme, dem Betriebsaufwand, dem Personalaufwand und dem Betriebsergebnis zusammen.

Abbildung 6.1: Bürokratiekosten der Referenzbanken bei ausgewählten Regulierungen



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 6.2: Relationen zu ausgewählten Kennzahlen



Quelle: Eigene Darstellung.

6.2. Bürokratiekosten hochgerechnet auf NÖ

Am Finanzplatz NÖ ist die Bankenstruktur, gemessen am Geschäftsvolumen (Bilanzsumme), eher kleinteilig strukturiert. Nur 4 der 81 Institute mit Hauptanstalt in NÖ weisen eine Bilanzsumme von mehr als 2 Mrd. Euro aus.

Basierend auf dem letztverfügbaren Bilanzsummenranking der ÖNB für NÖ, wurden Bürokratie- bzw. Compliance-Kosten in Höhe von rd. 21 Mio. Euro errechnet. Im Durchschnitt über alle 81 Institute sind das rd. 260.000 Euro je Kreditinstitut bzw. rd. 2.700 Euro pro Kopf.

Bei den vier Instituten mit mehr als 2 Mrd. Euro Bilanzsumme liegt aufgrund eines „Ausreißers“ der Durchschnittswert bei rd. 1,8 Mio. Euro p.a. – ohne „Ausreißer“ läge der Wert bei rd. 960.000 Euro. Die Kreditinstitute mit Bilanzsummen zwischen 1 und 2 Mrd. Euro weisen im Durchschnitt Bürokratiekosten in Höhe von 690.000 Euro auf. Die Institute mit einer Bilanzsumme von weniger als 1 Mrd. Euro müssen durchschnittlich rd. 120.000 Euro im Jahr für die sechs regulatorischen Vorschriften aufwenden.

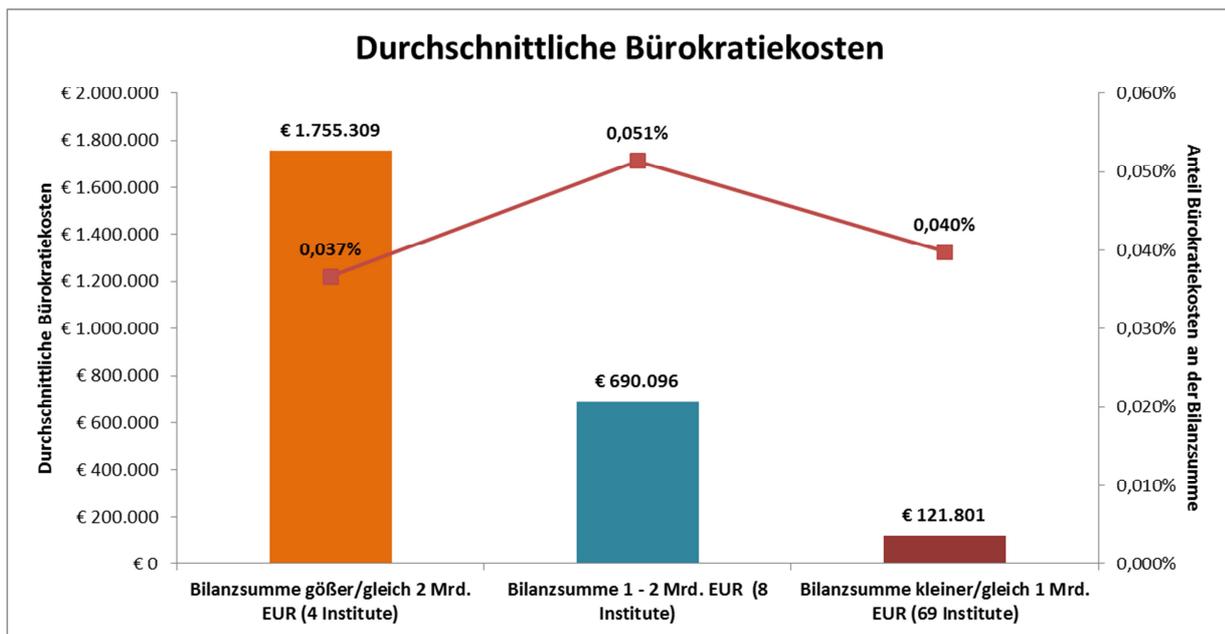
Die gesamte Bilanzsumme der 81 in NÖ tätigen Kreditinstitute mit Hauptsitz im Bundesland beträgt 50,6 Mrd. Euro. Der Bürokratieaufwand von rd. 21 Mio. Euro für die sechs erhobenen Regulierungen macht 0,04% der gesamten Bilanzsumme aus (vgl. Abbildung 6.4). Dies erscheint auf den ersten Blick nicht viel – stellt man ihn jedoch in Relation zum gesamten Betriebsaufwand der Branche in Höhe von 817 Mio. Euro, sind es immerhin 2,6%. Bei einem gesamten Personalaufwand von 463 Mio. Euro im Jahr 2017 nehmen diese regulatorischen Kosten einen Anteil von 4,5% ein; in Bezug zum Betriebsergebnis sind es 6,8%.

Insgesamt entstehen dem Finanzplatz in NÖ jährlich branchenspezifische Bürokratiekosten in Höhe von rd. 21 Mio. Euro für die sechs untersuchten Regulierungen. Diese Belastung entspricht

- **0,04% der Bilanzsumme in NÖ,**
- **2,6% des Betriebsaufwands der Kreditinstitute in NÖ,**
- **4,5% des Personalaufwands der Kreditinstitute in NÖ und**
- **6,8% des Betriebsergebnisses in NÖ.**

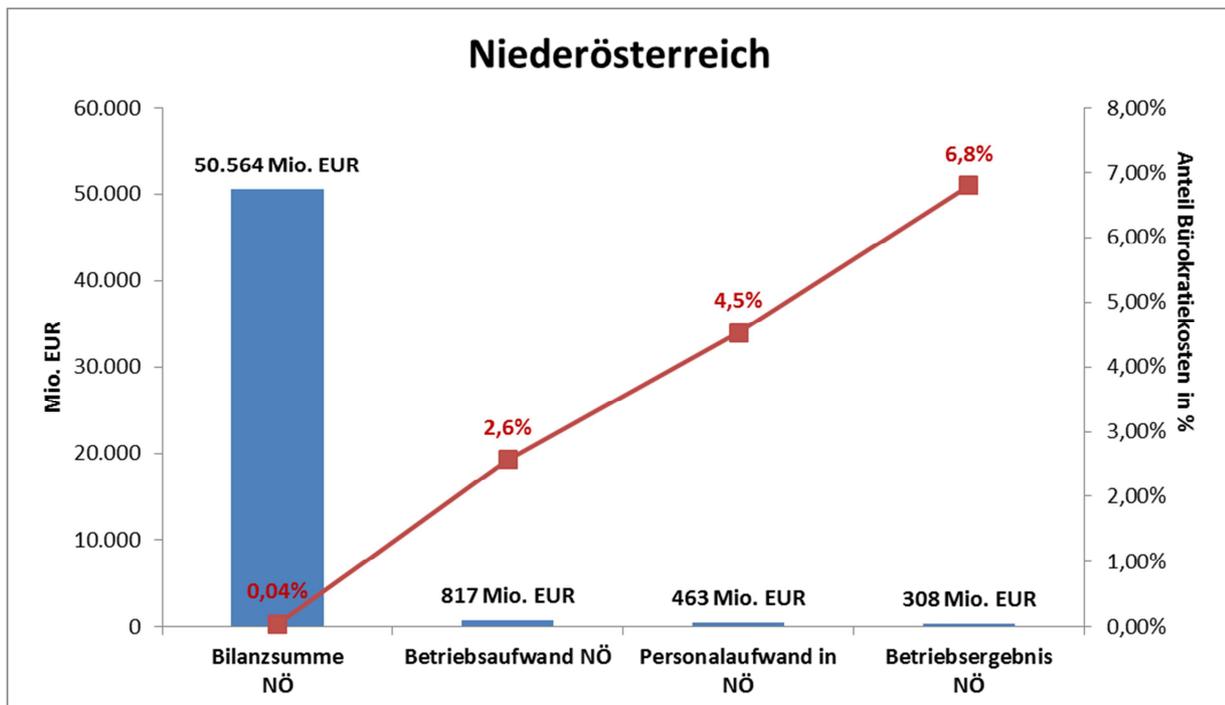
Die durchschnittlichen Bürokratiekosten nach Höhe der Bilanzsummen werden in Abbildung 6.3 gezeigt, die Bürokratiekosten in Relation zur Ertragslage der Kreditinstitute in NÖ werden in Abbildung 6.4 dargestellt.

Abbildung 6.3: Durchschnittliche Bürokratiekosten je Kreditinstitut



Anmerkung: Bei den vier Instituten mit mehr als 2 Mrd. Euro Bilanzsumme liegt aufgrund eines „Ausreißers“ (Hypo NÖ mit einer Bilanzsumme von 11,3 Mrd. Euro) der Durchschnittswert bei rd. 1,8 Mio. Euro p.a. – ohne die Hypo NÖ läge der Wert bei rd. 960.000 Euro. Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 6.4: Bürokratiekosten in Relation zur Ertragslage



Anmerkung: Betriebsergebnis (operativer Gewinn): Umsatz minus Vorleistungen (Material- und Wareneinsatz) minus Kosten.

Quelle: Ertragslage der Kreditinstitute auf regionaler Basis, ÖNB, <https://www.oenb.at/isaweb/report.do?lang=DE&report=3.9.8>; Eigene Berechnungen.

6.3. Schlussfolgerungen

Die Notwendigkeit von Regeln und Verhaltensrichtlinien in der Finanzbranche steht hier nicht zur Diskussion – mit der Studie wird vielmehr aufgezeigt, dass die Kosten für die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien für die Kreditinstitute (nicht nur) in NÖ beträchtlich sind. Die drei Fallstudien haben gezeigt, welchem Kostendruck die Branche durch die Regelkonformität (Compliance) ausgesetzt ist. Aus den Ergebnissen der Studie ergeben sich folgende drei Schlussfolgerungen:

1. **Auch wenn die regulatorischen Kosten mit der Institutsgröße steigen, so fallen diese bei kleineren Instituten stärker ins Gewicht.** Die relativ stärkere Belastung kleinerer Banken bedeutet gleichzeitig, dass die sog. Marktfolgetätigkeiten gegenüber den sog. Marktaktivitäten überproportional zunehmen.⁵⁶ Eine reibungsfreie und gleichzeitig kostengünstige Umsetzung der Regularien ist bei kleineren Instituten schwerer umzusetzen, trotzdem sie idR auf einen Bankenverbund zurückgreifen können. Dies wirkt sich auf die Profitabilität aus und verstärkt den Fusionsdruck.
2. **Der Umfang und die Komplexität der Bankenregulierung haben seit der Finanzkrise besonders stark zugenommen.** Die zunehmende Europäisierung der Gesetzgebung erhöht die Herausforderungen durch die englischsprachigen juristischen Formulierungen. Die Regulierungen sind oftmals mit umfangreichen IT-Adaptionen verbunden. Zudem ist der Aufbau eines Beauftragtenwesens mit Spezialwissen oftmals notwendig. Somit kommen zum generellen Effizienzsteigerungsdruck aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der Fin Tech-Entwicklungen die stark gestiegenen regulatorischen (Bürokratie-) Kosten.
3. **Die vorliegenden Ergebnisse zeigen die Notwendigkeit einer umfassenden Evaluierung der Regulierungsmaßnahmen deutlich.** Die Abwägung von Kosten und Nutzen bestehender und geplanter Maßnahmen ist im Hinblick auf die Proportionalität der Belastungen dringend angezeigt.

⁵⁶ Unter „Marktfolge“ versteht man im Bankwesen die nicht unmittelbar mit Kundenkontakt betrauten Geschäftsbereiche. Die „Marktbereiche“ sind durch das Bankenaufsichtsrecht von der Marktfolge zu trennen.

7. Anhang

7.1. Detailergebnisse Geldwäsche

Referenzbank I										
Rechtsnorm	Prozess	Teilprozess	Tätigkeiten	Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
GwG Umsetzung der Geldwäscherichtlinie (Anti Money Laundry, AML)	Kundenprüfung	Sanktionen (TCM)	Prüfung aller natürlichen u. jur. Personen gegen Sanktionslisten u. Warnmitteilungen v. ÖGV, FMA, WKÖ, Polizei, etc.	5.280	1	44,96	11,7	0,06	26.840	30.796
		PEP/Embargo (TCM)	PEP- u. Embargoprüfung von Kunden- u. Kontenueuanlagen u. -änderungen inkl. Systemwartung	1.560	2	44,96	6,9	0,03	1.079	3.417
	Umsatzprüfung	Transaktionen (TCM, MDS)	Prüfung von Finanztransaktionen hins. Sender, Empfänger u. Verwendungszweck; umfasst auch Treuhandgeschäfte	49.200	3	44,96	328,4	1,63	39.118	149.707
		Risikoländer (TCM)	Prüfung v. Umsätzen mit FATF-Bezug bzw. Bezug zu EU-Embargo- u. Sanktionsmaßnahmen	420	10	44,96	9,3	0,05		3.147
	Wirtschaftlicher Eigentümer	Mittelherkunft/WE (MDS)	laufende Mittelherkunftsprüfungen; Aktualisierung WE (Intervall gem. RisikoEinstufung)	4.800	4	44,96	42,7	0,21		14.386
		WE Neukunde	Feststellung des wirtschaftl. Eigentümers bei Gesellschaften	390	15	44,96	13,0	0,06		4.383
	Identifizierung	Kundenlegitimation	Feststellung und Überprüfung der Identität aktiver Kunden	3.500	4	44,96	31,2	0,15		10.490
	Verdachtsmeldungen	BKA-Meldungen	Meldung bei Verdacht auf Geldwäsche bzw. verdeckte Treuhandtschaft	8	462	44,96	8,2	0,04		2.769
	KYC	KYC Neukunden	Informationseinholung über die geplante Geschäftsbeziehung	500	5	39,96	5,6	0,03		1.665
	KYC	KYC Bestandskunden	lfd. risikobasierte Aktualisierung der KYC-Angaben	2.500	5	39,96	27,8	0,14		8.325
Bartransaktionen	Dritteinzahlungen	Einholung u. Prüfung d. Kundenlegitimation bei ZS-Bareinzahlungen > 1T€	15.340	2	34,97	68,3	0,34		17.879	
GwG	Bartransaktionen	Einzahlungen	Einholung u. Prüfung d. Kundenlegitimation bei Bareinzahlungen > 15T€	30.680	2	34,97	136,5	0,68		35.758
FMA-RS	Risikoanalyse AML	Erstellung	dokumentierte Darstellung der Risikosituation des FI per Stichtag	1	1.386	44,96	3,1	0,02		1.038
FMA-RS	Regelwerke	Arbeitsrichtlinien	Erstellung u. Wartung v. int. Regelwerken, Richtlinien u. Ablaufbeschreibungen	4	3.234	44,96	28,8	0,14		9.692
AktG	Internes Kontrollsystem	IKS-Kontrollen	Konzeption u. Durchführung von IKS-Kontrollen	4	120	44,96	1,1	0,01		360
FMA-RS	Mitarbeiterqualifikation	AML-Schulungen	Konzeption u. Durchführung von Schulungen f. relevante Mitarbeiter	5	240	44,96	2,7	0,01		899
FMA-RS	Prüfung	Einzelfall- bzw. Stichprobenprüfung	Prüfplanerstellung, Prüfungsdurchführung, Dokumentation, Mängelverfolgung	26	924	44,96	53,5	0,26		18.000
GwG	Laufende Kosten gesamt						778,8	3,86	67.037	312.710
	Einmalkosten gesamt									

Fortsetzung Tabelle 7.1

Referenzbank II									
Rechtsnorm	Tätigkeit	Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR	
GwG Umsetzung der Geldwäsche- richtlinie (Anti Money Laundry, AML)	Legitimation einscannen	1.000	5	45,38	11,1	0,06		3.782	
	WIREG wirtschaftliche Eigentümer erfassen und scannen	3.600	15	45,38	120,2	0,59		40.845	
	PEP Nachfrage bei POPUP ausländischer Kunden	300	5	45,38	3,3	0,02		1.135	
	Monatliche Monitoring Anfragen Umsätze	250	10	45,38	5,6	0,03		1.891	
	Hochrisikokunden jährlich KYC Formular	50	5	45,38	0,6	0,00		189	
	Kunden mit mittlerem Risiko sollen innerhalb von 3 Jahren ein neues KYC bekommen	25.000	5	45,38	278,1	1,38		94.550	
	Wiedereröffnung Sparvereine, Kontrolle Zeichnungsberechtigung	50	5	45,38	0,6	0,00		189	
	Mithilfe bei der Beantwortung von FISA und FTR Anfragen	100	15	45,38	3,3	0,02		1.135	
	Kostenabrechnung mit Hauptanstalt: Leistungspaket Recht (GwG)								54.054
	Kostenabrechnung mit Hauptanstalt: EDV für GwG/FISA (€ 400 p.M.)								4.800
	Laufende Kosten gesamt					423	2,09		202.569
	Einmalkosten gesamt								

Referenzbank III								
Rechtsnorm	Tätigkeit	Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
GwG Umsetzung der Geldwäsche- richtlinie (Anti Money Laundry, AML)	Analoge Berechnung aus den durchschnittlichen Kosten pro Kunde der Referenzbank I und der Referenzbank II				247	1,22		86.020
	Laufende Kosten gesamt				247	1,22		86.020
	Einmalkosten gesamt							

Anmerkung: Analoge Berechnung für die Referenzbank III aus dem Durchschnitt der Kosten für Geldwäscheaktivitäten pro Kunde multipliziert mit der Kundenzahl der Referenzbank.

Quelle: Erhebungen in den Banken und eigene Berechnungen.

7.2. Detailergebnisse zur Umsetzung von FATCA und CRS

Referenzbank I											
Rechtsnorm	Prozess	Teilprozess	Tätigkeiten	Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR	
FATCA & CRS Foreign Account Tax Compliance & & Common Reporting Standards	Kundenklassifizierung	Screening	Prüfung US-Bezug, PNFE, ANFE	12	2.310	44,96	61,7	0,31	-	20.772	
	Kundenklassifizierung	Unterlagen- ausfertigung	Ausfertigung Selbstauskünfte inkl. Erfassung	15.000	15	44,96	500,7	2,48	-	168.600	
	Kundenklassifizierung	Unterlagen-prüfung/ ablage	Plausibilitätsprüfung u. Scanning	15.000	5	44,96	166,9	0,83	-	56.200	
	Kundenklassifizierung	Rechtsauskünfte/ Beratung	Behandlung Detailfragen	500	12	44,96	13,4	0,07	-	4.496	
	Laufende Kosten gesamt							742,6	3,68	-	250.068
	Einmalkosten gesamt										
Referenzbank II											
Rechtsnorm	Tätigkeit			Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR	
FATCA & CRS Foreign Account Tax Compliance & & Common Reporting Standards	Unklarheiten Selbstauskunft (Nachbearbeitungen)			1.100	10	45,38	24,5	0,12		8.320	
	Meldung High Value Kunden durch KUBE			20	5	45,38	0,2	0,00		76	
	Selbstauskunft ausfüllen und scannen			8.000	15	45,38	267,0	1,32		90.768	
	Laufende Kosten gesamt							291,7	1,44		99.164
	Einmalkosten gesamt										
Referenzbank III											
Rechtsnorm	Tätigkeit			Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR	
FATCA & CRS Foreign Account Tax Compliance & & Common Reporting Standards	Analoge Berechnung aus den durchschnittlichen Kosten pro Kunde der Referenzbank I und der Referenzbank II						148,8	0,74		51.808	
	Laufende Kosten gesamt							148,8	0,74		51.808
	Einmalkosten gesamt										

Quelle: Erhebungen in den Banken und eigene Berechnungen.

7.3. Detailergebnisse zum Hypothekar- u. Immobilienkreditgesetz

Referenzbank I											
Rechtsnorm	Prozess	Teilprozess	Tätigkeiten	Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR	
HIKrG Hypothekar- und Immobilienkredit- gesetz	Protokoll	Protokollerstellung	Vorbereitung, Befüllung	1.400	45,00	34,97	140,2	0,69	-	36.719	
	Protokoll	Prüfung, Scanning	Prüfung durch Referent, Ablage elektr. Kreditakt	1.400	6,00	44,96	18,7	0,09	-	6.294	
	Prolongationen	Prüfung, Scanning	Aufstockungen, etc.	600	6,00	44,96	8,0	0,04	-	2.698	
	Laufende Kosten gesamt							166,9	0,83	-	45.711
	Schulungen										
Einmalkosten gesamt											

Referenzbank II											
Rechtsnorm	Tätigkeit		Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR		
HIKrG Hypothekar- und Immobilienkredit- gesetz	Laufende Kosten	Zeitlicher Mehraufwand für die Erstellung des Protokolls (25 Min) und die Protokollsbesprechung (30 Min) je Kredit mit HIKrG p.a.	650	55	45,38	79,6	0,39		27.041		
	Einmalkosten	Jährliche Schulungen: 3 Std. Zeitaufwand	100	180	45,38	40,1	0,20		13.615		
	Laufende Kosten gesamt						119,6	0,59		40.656	
	Einmalkosten gesamt										

Referenzbank III											
Rechtsnorm	Tätigkeit		Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR		
HIKrG Hypothekar- und Immobilienkredit- gesetz	Laufende Kosten	Analoge Berechnung aus den durchschnittlichen Kosten pro Kunde der Referenzbank II				42,0	0,21		14.617		
	Einmalkosten	Schulungen: 3 Std. Zeitaufwand				21,1	0,10		7.360		
	Laufende Kosten gesamt						63,1	0,31		21.976	
	Einmalkosten gesamt									-	

Quelle: Erhebungen in den Banken und eigene Berechnungen.

7.4. Detailergebnisse zum Standard Compliance Code

Referenzbank I										
Rechtsnorm	Prozess	Teilprozess	Tätigkeiten	Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
SCC Standard Compliance Code (Mitarbeitergeschäfte, Offenlegung)	Governance	Compliance-MA-Schulung	Teilnahme an verpfl. CO-Schulungen	250	120	44,96	66,8	0,33		22.480
	Governance	Schulungskonzept	Schulung hins. CO-Ordnung durch CO	12	180	44,96	4,8	0,02		1.619
	Laufende Kosten						71,6	0,35		24.099
							-	-		-
	Einmalkosten									-

Referenzbank II											
Rechtsnorm	Tätigkeit		Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR		
SCC Standard Compliance Code (Mitarbeitergeschäfte, Offenlegung)	Governance	Beantwortung von Großorderanfragen	20	5	44,96	0,2	0,001		75		
	Governance	Änderungen von Zeichnungsberechtigung, neue Offenlegungserklärung	20	5	44,96	0,2	0,001		75		
	Governance	Übermittlung PDF bei Aufträgen im 4 Augen Prinzip	50	5	44,96	0,6	0,003		187		
	Governance	Schulung	270	120	44,96	72,1	0,357		24.278		
	Laufende Kosten						73,1	0,362		24.616	
	Einmalkosten										

Referenzbank III											
Rechtsnorm	Tätigkeit		Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR		
SCC Standard Compliance Code (Mitarbeitergeschäfte, Offenlegung)	Governance	Berechnet aus den durchschnittlichen Kosten pro Kunde der Referenzbank II				0,5	0,00		182		
	Governance	Schulung	150	120	44,96	40,1	0,198		13.488		
	Laufende Kosten					44,96	40,6	0,201		13.670	
	Einmalkosten										

Quelle: Erhebungen in den Banken und eigene Berechnungen.

7.5. Detailergebnisse zur Finanzmarktrichtlinie MiFID II

Referenzbank I										
Rechtsnorm	Prozess	Teilprozess	Tätigkeiten	Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
WAG + MAD/MAR	Transaktionsprüfung	Prüfung Marktmisbrauch	Großorder, Front-/Parallelrunning, Ramping, Painting the tape, MA-Geschäfte, Insiderhandel	4.000	15	44,96	133,5	0,66		44.960
	Risikoanalyse CO	jährliche Risikoanalyse	Datenerhebung, Erstellung	1	2.310	44,96	5,1	0,03		1.731
	Risikoklassifizierung	FMA-Anfragebeantwortung	Datenerhebung, Erstellung	1	924	44,96	2,1	0,01		692
MiFID II Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie II	Umsetzung MiFID II	Mitarbeiter-schulungen	Schulungen gem. FMA-Vorgabe (15 h)	25	900	44,96	50,1	0,25		16.860
	Laufende Kosten						190,8	0,9	-	64.243
	Depotumstellung	Erstabwicklung		12.500	20	44,96	556,3	2,75		187.333
	Einmalkosten / Sachkosten	Projektentwicklung/Rollout	Projektierung, Erstellung SFO, ARL, Handbücher, etc., Konzeption Schulungen							150.000
	Einmalkosten / Sachkosten	technische Erfordernisse (Telefonie)	Anschaffung v. aufzeichnungsfähigen Apparaten							15.000
	Einmalkosten / HR	Mitarbeiter-schulungen	Erstschulung Neuregelungen	400	300	34,97	267,0	1,32		69.940
	Einmalkosten						823,3	4,1	-	422.273

Referenzbank II										
Rechtsnorm	Tätigkeit			Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
MiFID II Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie II	Umsetzung MiFID II	Laufender Aufwand für Depots		4.000	20	44,96	178,0	0,88		59.947
		Laufende Schulungen: Online, Anzahl MA		141	120	44,96	37,7	0,19		12.679
	Laufende Kosten						215,7	1,07		72.625
	Einmalkosten / HR	Präsenzschulungen (Recht), Anzahl MA		141	924	44,96	289,9	1,44		97.626
	Einmalkosten / HR	Verkaufsschulungen, Anzahl MA		141	360	44,96	113,0	0,56		38.036
	Einmalkosten / Sachkosten	Depotumstellungen (technisch), Anzahl Konten		8.100	20	44,96	360,5	1,78		121.392
	Einmalkosten	Depotumstellungen (Beratung)		8.100	45	44,96	811,1	4,02		273.132
	Einmalkosten	Beraterkosten							50.000	50.000
	Einmalkosten				1.469		1.574,4	7,79		580.186

Referenzbank III										
Rechtsnorm	Tätigkeit			Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
MiFID II Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie II	Umsetzung MiFID II	Laufender Aufwand für Depots		2.000	20	44,96	89	0,44		29.973
		Schulungen	Anzahl MA	71	120	44,96	19	0,09		6.384
	Laufende Kosten						108	0,53		36.358
	Einmalkosten / Sachkosten	Depotumstellungen		4.000	120	44,96	1.068	5,29		359.680
	Einmalkosten	Schulungen	Anzahl MA	76	120	44,96	20	0,10		6.834
	Einmalkosten						1.088	5,39		366.514

eigene

Quelle: Erhebungen in den Banken und Berechnungen.

7.6. Detailergebnisse zu CRR (Kapitaladäquanzverordnung)

Referenzbank I										
Rechtsnorm	Prozess	Teilprozess	Tätigkeiten	Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
CRR Capital Requirements Regulation, Kapitaladäquanzverordnung	Eigenmittelberechnungen	2,5 MitarbeiterInnen für CRR					-	2,50		175.863
	Laufende Kosten						0,00	2,50		175.863
	Einmalkosten									

Referenzbank II										
Rechtsnorm	Tätigkeit			Anzahl p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
CRR Capital Requirements Regulation, Kapitaladäquanzverordnung	Eigenmittelberechnungen	1,5 MitarbeiterInnen für CRR für die laufende Erstellung und Aktualisierung der Schätzungen						1,50		105.518
	Laufende Kosten						0,00	1,50		105.518
	Einmalkosten									

Referenzbank III										
Rechtsnorm	Tätigkeit			Anzahl Wochen / p.a.	Zeit in Min.	Stundensatz in EUR	Zeitaufwand PT	Zeitaufwand VZÄ	Sachbezug p.a.	Kosten p.a. in EUR
CRR Capital Requirements Regulation, Kapitaladäquanzverordnung	Eigenmittelberechnungen	Aktualisierungen (Schätzung 18 h pro Woche)		50	1.080	44,96	120,16	0,59		40.464
	Laufende Kosten						120,16	0,59		40.464
	Einmalkosten									

Quelle: Erhebungen in den Banken und eigene Berechnungen.